Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft
29. Jahrgang 1938, Heft 8 J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin

Die kriminalbiologische Untersuchung und Begutachtung.

Unter dieser Sammelbezeichnung beginnen wir mit den beiden nachstehenden Aufsätzen von Prof. *Kurt Schneider* und Prof. *Paul Schröder* die Veröffentlichung einer Reihe von Abhandlungen, die in zwangsloser Reihenfolge erscheinen werden. Alle haben wissenschaftliche Fragen der kriminalbiologischen Untersuchung und Begutachtung zum Gegenstand. Der Wunsch zu dieser methodologischen Aufsatzreihe gelangte an uns aus den Reihen der Ärzte, die für die Durchführung des Ende 1937 im Bereich der Reichsjustizverwaltung eingerichteten kriminalbiologischen Dienstes verantwortlich sind. Zu ihrem Wortführer hat sich Prof. *v. Neureiter* in seinem Aufsatz in dieser Mtschr. 1938 H. 2 S. 81 gemacht; ihm gebührt auch unser aufrichtiger Dank für seinen wertvollen Rat bei der Aufstellung des Gesamtplans der Aufsatzfolge. Erfreulicherweise ist es uns gelungen, für die Bearbeitung der verschiedenen Teilgebiete kriminalbiologischer Untersuchung und Begutachtung die besten Fachkräfte zu gewinnen. Die Schriftwaltung hat bisher für eine Zusage sehr herzlich zu danken den Professoren *Bostroem*-Königsberg; *Bürger-Prinz*-Hamburg; *Exner*-München; *Gruhle*-Zwiefalten; *J. Lange*-Breslau; *K. Schneider*-München; *P. Schröder*-Leipzig; *Bruno Schulz*-Berlin, sowie Frau *M. Becker*-Hamburg.

I.

Über Psychopathen und ihre kriminalbiologische Bedeutung.[1])

Von Professor Dr. med. et phil. Kurt Schneider in München.

Der Aufforderung der Schriftwaltung, dieses Thema zu bearbeiten, bin ich nur zögernd gefolgt. Meine Anschauungen über die Psychopathen sind weitgehend bekannt, so daß ich auch da, wo ich Eigenes zu sagen habe, kaum Neues sagen kann. Immerhin gibt dieser Aufsatz mir Gelegenheit, einige Mißverständnisse zu berichtigen und einige Ergänzungen mitzuteilen.

1. Begriff der psychopathischen Persönlichkeit.

Bevor man fragen kann, was praktisch mit Psychopathen zu tun ist, muß man wissen, was Psychopathen sind. Das erste ist, daß wir die Mühe des Begriffes auf uns nehmen müssen.

[1]) Aus dem Klinischen Institut der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie (Kaiser-Wilhelm-Institut) in München.

Es ist mir wiederholt vorgekommen, daß Nicht-Mediziner, die sich für die Psychopathenfrage interessierten, baten, meine Vorlesung über allgemeine Psychopathologie hören zu dürfen, da sie der sinnvollen Meinung waren, die Psychopathologie sei die Lehre von den Psychopathen. Sie waren verwundert, als sie erfuhren, daß sie in der gewünschten Vorlesung nichts oder so gut wie nichts über Psychopathen hören würden. Daß die Psychopathologie tatsächlich nicht die Lehre von den Psychopathen ist, erklärt sich daraus, daß „Psychopath" lediglich eine bequeme und gangbare Abkürzung für den Begriff der psychopathischen Persönlichkeiten ist. *J. L. A. Koch*, der vor genau 50 Jahren das ganze Gebiet eröffnete, sprach von psychopathischen Minderwertigkeiten, später sprach man auch von psychopathischen Konstitutionen. Psychopathologie bedeutet die Lehre vom seelisch Abnormen schlechthin. Die Lehre von den Psychopathen ist die von den psychopathischen Persönlichkeiten. Es ist auch üblich geworden, das Wort „psychopathisch" nur im Sinne der psychopathischen Persönlichkeiten zu gebrauchen, während die ältere Psychiatrie es entsprechend dem Wort psychopathologisch gebrauchte und etwa über „psychopathische Zustände bei der Hundswut" schrieb. Diese Gesichtspunkte sind im Auge zu behalten, wenn man etwas über Psychopathen hören will. Man hört dann tatsächlich etwas über psychopathische Persönlichkeiten. Die Bezeichnung Psychopath ist eine sprachlich schiefe Abkürzung, die sich aber durchwegs eingebürgert hat.

Wir haben zuerst in gedrängter Kürze vom Begriff der Persönlichkeit zu reden, denn Psychopathen bedeuten ja bestimmte Persönlichkeiten. Die Meinungen, was man zur Persönlichkeit zu rechnen habe, gehen auseinander. In allen solchen Fällen wäre es unrecht, zu sagen, die eine Meinung wäre falsch und die andere wäre richtig. Wenn im Gegensatz zu mir andere Forscher die Intelligenz zur Persönlichkeit rechnen, so ist das rein Sache der Nomenklatur. Mir scheint es praktisch, am individuellen psychischen Sein eines Menschen drei Seiten zu unterscheiden: die Intelligenz, das vitale Gefühls- und Triebleben und die Persönlichkeit. Die Intelligenz nicht zur Persönlichkeit zu rechnen, scheint mir vorwiegend aus Gründen der klinischen Tradition empfehlenswert, die seit langem die abartigen Intelligenzen, soweit sie minderwertig sind, als Schwachsinnszustände, die abartigen Persönlichkeiten als Psychopathen behandelt. Wie man sieht, trenne ich auch die vitalen Gefühle und Triebe, unter denen den Kriminalbiologen und Strafrichter fast nur das sexuelle Triebleben interessiert, von der Persönlichkeit, ohne die Gründe hier näher ausführen zu können. Wer auch die Intelligenz zur Persönlichkeit rechnet, wozu man natürlich das Recht hat, müßte wohl mit noch größerem Recht auch die vitalen Gefühle und Triebe des Menschen zu seiner Persönlichkeit rechnen. Sind schon die Wechselbeziehungen zwischen Intelligenz und Persönlichkeit innigste, so läßt sich vollends das vitale Gefühls- und Triebleben, der triebhafte Unterbau der Persönlichkeit von dieser selbst

nicht loslösen. Wenn wir am individuellen seelischen Sein diese drei Seiten unterscheiden, so unterscheiden wir damit nicht drei Teile. Farbe und Gestalt eines Blattes sind Seiten eines Blattes, die ich nacheinander betrachten und beschreiben, aber nicht voneinander lostrennen kann. Sie sind also nicht Teile des Blattes wie das Blatt ein Teil des Baumes ist, weswegen es von ihm auch getrennt werden kann (*Klages*).

Was sich uns als Persönlichkeit eines Menschen darstellt, ist im wesentlichen sein (nicht-vitales) Fühlen und Streben, sein Werten und Wollen, sichtbar an seinen entsprechenden Reaktionen auf Erlebnisse und seinen spontanen Funktionen auf diesen Gebieten. Darunter denkt man sich eine Disposition, was schon unmittelbar an die Konstitutionsfrage heranführt.

Bevor wir aber die Frage Persönlichkeit und Konstitution verfolgen, fragen wir nach dem Begriff der psychopathischen Persönlichkeit. Wir machen einen Umweg über die abnorme Persönlichkeit. Wir halten uns dabei streng an eine Durchschnittsnorm und nicht an eine Wertnorm, wenn wir bestimmen: abnorme Persönlichkeiten sind Variationen, Abweichungen von einer uns vorschwebenden Durchschnittsbreite menschlicher Persönlichkeiten, Abweichungen nach dem Mehr oder dem Weniger, nach Oben oder Unten. Die Norm darf nicht an dem Durchschnitt der augenblicklichen Erlebnisreaktionen gemessen werden, da ja sonst in Zeiten der „Massensuggestion" der nicht Induzierte der Abnorme wäre. Aber naturgemäß hat dieser Normbegriff die Menschen unseres Kulturkreises und unserer Zeit als Maßstab vor Augen.

Aus der unübersehbaren Fülle abnormer Persönlichkeitsvarianten, zu denen alle irgendwie eigenartigen, in irgendeinem Zug ihres Wesens markanten Persönlichkeiten, alle extremen Charaktere gehören, schneiden wir als psychopathische Persönlichkeiten zwei Gruppen heraus, indem wir sagen: psychopathische Persönlichkeiten sind solche abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet. Die Abgrenzung erfolgt lediglich aus praktischen Gründen. Sie umfaßt nämlich die dem Psychiater und im zweiten Teil auch die dem Kriminalwissenschaftler berufsmäßig vorkommenden abnormen Persönlichkeiten. Selbstverständlich ist die Grenze zwischen den Leidenden und den Störenden ebensowenig scharf wie die Grenze beider Gruppen zusammen gegenüber anderen abnormen und normalen Persönlichkeiten. Auch im Zeitverlauf verhalten sich mitunter die einzelnen Personen verschieden. Ferner ist das Leiden der Gesellschaft nur ein schwer zu umreißendes, sehr subjektives, wertendes Kriterium. Diese zweite Gruppe muß daher mit Vorsicht gehandhabt werden. Unser Psychopathenbegriff entspringt dem Bedürfnis der Auswahl und man muß bei wissenschaftlichen Untersuchungen stets bei dem wertfreien Oberbegriff der abnormen Persönlichkeiten bleiben. Wissenschaftlich ist er wesentlich und nicht der Psychopathenbegriff.

Mitunter übersah man, daß tatsächlich auch der zweite Teil meines Psychopathenbegriffs nur für eine oberflächliche Betrachtung ein wertender ist. Wenn ein Pilzkundiger aus Gründen der praktischen Aufklärung eine Abhandlung über die giftigen Pilze schreibt, so ist damit sein botanischer Begriff der Pilze nicht ein Wertbegriff geworden. Giftige Pilze sind wissenschaftlich eben Pilze. So ist es auch bei meinem Psychopathenbegriff. Die Auswahl erfolgt im zweiten Teil nach Wertgesichtspunkten, die Sache selbst aber berühren diese nicht, denn alle psychopathischen Persönlichkeiten sind auch abnorme Persönlichkeiten. Meine Begriffsbestimmung der psychopathischen Persönlichkeiten hat in engem Zusammenhang mit dem eben Gesagten auch dazu geführt, daß man bei seinem zweiten Teil übersah, daß die Gesellschaft unter einer abnormen Persönlichkeit leidet. Wenn man einfach den Asozialen, den Störenden, den Verbrecher, jeden, unter dem die Gesellschaft leidet, einen Psychopathen heißt, gleitet man in einen soziologischen, ja politischen Psychopathenbegriff ab, der jedenfalls mit dem meinen nichts mehr zu tun hat. Psychopathen sind abnorme Persönlichkeiten, Menschen, die infolge ihrer Persönlichkeitsabnormität mehr oder weniger in jeder Lebenssituation, unter allen Verhältnissen zu inneren oder äußeren Konflikten kommen müssen. Die Störer, unter denen die Gesellschaft leidet, stören infolge ihrer inneren Persönlichkeitsstruktur. Der Psychopath ist ein Mensch, der an sich und auch ohne Hinblick auf die sozialen Folgen eine ungewöhnliche, vom Durchschnitt abweichende Persönlichkeit ist. Nur soweit „Störende" auch ihrem Sein nach abnorme Persönlichkeiten sind, sind sie Psychopathen. Damit entfallen auch die Bedenken *Exners* gegen meinen Psychopathenbegriff[2]). Das Stören, das sozial Negative ist etwas Sekundäres und aufgehoben in dem wertfreien Oberbegriff der abnormen Persönlichkeit.

2. Psychopathische Persönlichkeit und Biologie.

Eine nicht nur kriminalpsychologische, sondern kriminalbiologische, insbesondere genealogische Erforschung der Psychopathen, psychopathischen Rechtsbrecher und der Rechtsbrecher überhaupt setzt voraus, daß die Persönlichkeit biologisch, d. h. körperlich begründet ist. Damit kommen wir zu der oben schon berührten Frage: Persönlichkeit und Konstitution. Es gibt auch heute noch Forscher, die Persönlichkeitseigenschaften und damit auch die Psychopathien hirnlokalisatorisch einordnen möchten. Wir sehen hier von diesen Anschauungen ab und teilen als Leitgedanken die fast allgemeine Meinung, daß die Persönlichkeit, und damit auch die abnorme und psychopathische Persönlichkeit ihre körperliche Grundlage in der Gesamtkonstitution zu finden habe. Wie die meisten meiner Fachgenossen verstehe ich (im Gegensatz zu früher) unter Konstitution nicht nur das Ganze der

[2]) Diese Mschr. Jahrg. 27 S. 338 und 339 (1936).

Erbanlagen, den Genotypus, sondern etwas Konkreteres: die Gesamtheit des morphologischen Organismus mit seinen spontanen und reaktiven Funktionen. Konstitution umfaßt also sowohl Anlagemäßiges (Ererbtes) wie Exogenes, d. h. durch Umwelteinflüsse Entstandenes und das Wechselspiel zwischen beiden. Es ist heute wohl allgemein üblich, einen derartigen Konstitutionsbegriff auch die Persönlichkeiten umfassen zu lassen. Ein derartiger, im letzten Ende biologischer Persönlichkeitsbegriff ist aber natürlich empirisch niemals beweisbar. Eine andere Auffassung, daß nicht die ganze Persönlichkeit durch Erbanlage und Umwelteinflüsse bedingt ist, läßt sich nicht widerlegen. Die Kriminalbiologie muß naturgemäß zum mindesten so arbeiten, „als ob" sich die ganze Persönlichkeit auf die biologische Konstitution zurückführen ließe.

Daß zu dem Persönlichkeitsbegriff der des Angeborenen gehört, ist allgemeine Meinung. Angeboren ist hier fast gleichbedeutend mit anlagemäßig. Grundsätzlich kann man aber natürlich nicht bestreiten, daß am Aufbau der Persönlichkeit auch Umweltfaktoren beteiligt sein könnten, welche die Frucht oder vielleicht sogar das kleine Kind betrafen. Im letzteren Fall ist auch das Kennzeichen des Angeborenen erschüttert. Jedenfalls können wir solche denkbare exogene Psychopathien, dann besser Pseudopsychopathien, von den echten nicht unterscheiden. Während beim angeborenen Schwachsinn die Umweltfaktoren bekanntlich weitgehend in Rechnung gezogen werden, ist es bei den abnormen (psychopathischen) Persönlichkeiten wohl nicht wahrscheinlich, daß das Exogene eine wesentliche Rolle, sei es auch nur als Mitursache, spielt. Man wird ohne viel Widerspruch ihre Grundlagen als etwas ganz vorwiegend Anlagemäßiges denken dürfen. Daß die Anlage durch persönliche Erlebnisse und Schicksale in ihrem äußeren Erscheinungsbild ganz wesentlich geformt wird, ist unbestreitbar. Das Erscheinungsbild der Persönlichkeit, das wir vor uns haben, ist ein Produkt des Widerspiels von Anlage und Schicksal, woraus sich aber doch meist die Anlage recht deutlich abhebt.

Betrachten wir nun die Beziehungen von bestimmten Persönlichkeiten zu bestimmten Konstitutionen. Bekanntlich hat *Kretschmer* den großartigen Versuch gemacht, in zwei bis drei biologische Konstitutionskreise sowohl die normalen Durchschnittspersönlichkeiten wie die abnormen (psychopathischen) Persönlichkeiten wie die endogenen (konstitutionellen) Psychosen einzuordnen. Dabei handelt es sich nicht nur um die Annahme gewissermaßen unanschaubarer Konstitutionen, sondern die Konstitutionen werden am Körperbau sichtbar abgelesen. Für diese Lehre, deren Grundzüge ich voraussetzen darf, sind die Psychopathien nur Verdünnungen der Psychoseformen. Körperbau und psychologische Struktur ist zyklothymen Durchschnittsmenschen, zykloiden Psychopathen und manisch-depressiven Geisteskranken gemeinsam. Das gleiche gilt für die Skala schizothymer Durchschnittsmensch — schizoider Psychopath — schizophren Geisteskranker. Von

dem dritten Formkreis, der der Epilepsie entsprechen soll, sehen wir hier ab, da sein Ausbau noch am wenigsten gefestigt ist und hierbei sich auch erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber dem Formkreis der Schizophrenie ergeben.

Eine eingehende Kritik der *Kretschmer*schen Lehre, die im Grunde eine großartige spekulative Idee ist, ist hier nicht möglich; auf kurzem Raum wäre sie eine Anmaßung. Niemand wird verkennen, daß sie innerhalb der Lehre von den Psychosen zu neuen und fruchtbaren Einsichten geführt hat. Auch manches, was *Kretschmer* über die Beziehungen der „schizoiden" und „zykloiden" Psychopathen und der entsprechenden Durchschnittspersönlichkeiten zu den entsprechenden Psychosen sagt, ist sicher richtig gesehen. Das Unternehmen aber, aus zwei bis drei Krankheitsgruppen eine universelle Persönlichkeitslehre abzuleiten, lehne ich ab. Ein derartiges Unterfangen scheint schon geisteswissenschaftlich eine untragbare Blickverengung.

Niemand wird bestreiten, daß Begriffe wie zykloid, schizoid, epileptoid in den Händen von *Kretschmer* selbst ihren bestimmten Sinn und Wert haben. Die Tatsache aber, daß seine Lehre in verdünnter Form außerordentlich eingängig ist und gewissermaßen in einem Nachmittag gelernt werden kann, hat dazu geführt, daß sie vorschnell aufs äußerste popularisiert wurde und daß nicht-psychiatrische Ärzte, Strafrechtler, Pädagogen, Psychologen sich dieses scheinbar bequeme Werkzeug allzu rasch angeeignet haben. *Kretschmer*s Begriffe wurden in der Praxis recht unheilvoll. Statt aufs äußerste zu fragen: Psychose oder nicht, und statt gründlichst zu lernen, wie man beides unterscheiden kann, vielfach auch aus der Unsicherheit der Entscheidung heraus, bedient man sich häufig der scheinbar so einfachen und einleuchtenden Begriffe schizoid oder zykloid. Man erlebt etwa folgendes: Ein Arzt hat in der Frage der Sterilisierung einen Schwachsinnigen zu begutachten. Dieser stottert und macht daher beim Sprechen grimassenhafte Mitbewegungen des Gesichts. Beim Grimassieren denkt der Arzt an eine Schizophrenie, da in diesem Kapitel das Grimassieren ja vorkommt. Da der Schwachsinnige ferner antriebslos und bewegungsarm ist, vervollständigt er seinen Gedankengang, indem er einen Stupor annimmt. Das Endergebnis ist die Diagnose „Debilität mit schizoiden Zügen". Alle weiteren Bearbeiter des Falles blicken wie gebannt auf dieses „schizoid", und das Ergebnis ist, daß noch das Erbgesundheitsobergericht ein Obergutachten einfordert, ob es sich nun um Schwachsinn oder Schizophrenie handle. Solchen Beispielen von gröbstem Dilettantismus, der letzten Endes der vorschnell popularisierten Lehre von *Kretschmer* entspringt, der er leider nie entschieden genug entgegengetreten ist, begegnet man allzu häufig.

Wir kennen keine schizothymen und zyklothymen Persönlichkeiten und zykloiden, schizoiden und epileptoiden Psychopathen und halten es für gefährlich, in Anweisungen für Ärzte solche

Begriffe zu empfehlen. Diese Bezeichnungen haben unseres Erachtens höchstens eine *erbbiologische* Bedeutung. Dem Erbwissenschaftler bleibt es unbenommen, z. B. einen Psychopathen, der sich im schizophrenen Erbkreis befindet, einerlei wie er nun klinisch aussieht, einen schizoiden Psychopathen zu nennen. Losgelöst von einem entsprechenden Erbkreis, rein klinisch, rein beschreibend, haben diese Bezeichnungen keine Berechtigung. Wir leugnen nicht, daß bestimmte Persönlichkeiten und bestimmte psychopathische Persönlichkeiten zu bestimmten Psychosen prädisponieren, wir bestreiten aber Übergänge, wir bestreiten „Grenzzustände", wir machen eine scharfe Grenze zwischen jeder Psychopathie und jeder Psychose. Daß man sich in einigen, übrigens recht wenigen Fällen praktisch nicht entscheiden kann, ist kein Gegengrund. Man spricht dann eben vom Verdacht auf Schizophrenie oder manisch-depressives Irresein. Es würde viel zu weit führen, die Gründe für diese klinischen Grundanschauungen hier darzulegen, was an anderen Orten wiederholt geschehen ist.

Daß unsere Psychopathentypen, von denen wir gleich nachher die kriminalbiologisch wichtigsten beschreiben wollen, mit den *Kretschmer*schen Begriffen nicht zu erfassen sind, ist auch seine Meinung. Übrigens sind sie, im Gegensatz etwa zu *Kraepelin*s Haltlosen, Gesellschaftsfeinden, Streitsüchtigen, rein psychologische Bildungen und keine soziologischen, wie *Kretschmer* selbst bei den doch psychologisch so einwandfrei gefaßten Geltungsbedürftigen zu meinen scheint[3]).

Auch die Fassadenkonstitution des Körperbaus bietet nur selten einen ganz unverbindlichen Anhaltspunkt für die konstitutionelle Einordnung von Psychopathen. Man kann nun über sie hinausgehen und fragen, ob unsere psychopathischen Persönlichkeiten zu der Gesamtkonstitution, zu der Tiefenkonstitution in Beziehung gesetzt werden können. Obschon, wie wir ausführten, zweifellos denkbar ist, daß psychopathische Persönlichkeiten auch durch intrauterine oder frühkindliche körperliche Umweltseinflüsse geprägt oder mitgeformt werden, wird man bei dieser Frage der Beziehungsetzung doch in allererster Linie an die vererbte Anlage denken. Der Weg der Forschung geht also durch die Genealogie.

Seit langem hat man Stammbäume einzelner besonders merkwürdiger Psychopathen studiert und dabei auch manche verwandtschaftliche Ähnlichkeiten gefunden. Erst in neuester Zeit hat man sich im Sinne der empirischen Erbprognose *Rüdin*s auch an systematische Untersuchungen von großem Material gemacht, wozu man als Ausgangspunkt vielfach meine Typen genommen hat. Der systematischen genealogischen Psychopathenforschung stehen große Schwierigkeiten im Wege. Die relative Seltenheit reiner Typen, die Unsicherheit in der Handhabung der Begriffe, die Verschiedenheit der persönlichen

[3]) S. diese Mschr. Jahrg. 27 S. 340 und 341 (1936) und dazu meinen Aufsatz: Typenbildungen in der Kriminalistik. Ebenda Jahrg. 20 S. 332 (1929).

Auffassung, die Schwierigkeit, selbst bei längerer Untersuchung Persönlichkeiten eindeutig zu beurteilen, die Situationsfassade der Psychopathen bei der Untersuchung, vollends das (von wenigen Fällen abgesehen) hoffnungslose Unternehmen, Persönlichkeiten auf Grund von Beschreibungen (meist Werturteilen) Dritter zu erfassen, sind die hauptsächlichsten Schwierigkeiten. Genealogische Untersuchungen an psychopathischen Persönlichkeiten kann man fast nur da treiben, wo man sozial Auffallendes in Händen hat. Und so sind denn auch die ergebnisreichsten dieser Arbeiten soziologischer, vor allem kriminalbiologischer Art (*Stumpfl*), die nicht in erster Linie von psychologischen Psychopathentypen ausgehen. Man kann nicht sagen, daß bisher bei den genealogischen Untersuchungen, die von Psychopathen als solchen ausgehen, so eindeutige Ergebnisse herauskamen, daß die Erblichkeit meiner Typen gesichert ist. Und zweifellos ist *Riedel* zuzustimmen, wenn er am Schluß seiner sorgfältigen Untersuchung schreibt, daß über meine „rein psychologisch gesehenen Psychopathentypen" zu sagen sei, daß sie „anscheinend erbbiologisch (etwa im Sinne gemischter Radikalgruppen) untereinander weder als gleichwertig noch gleicheinheitlich zu betrachten sind".

Ob diese Schwierigkeiten auf Fehler der Methode zurückzuführen sind, ob die Frage der Mutationen zu berücksichtigen wäre, ob wir vielleicht doch das Exogene zu gering veranschlagen oder ob der positivistische Ansatz des Leib-Seele-Problems ein Rechenfehler ist, ist nicht entscheidbar. Jedenfalls steht man vor großen Schwierigkeiten; einerseits haben sich diese Typen klinisch sehr gut bewährt und sind sie für die praktische Einordnung der Psychopathen brauchbar, andererseits sind offensichtlich von diesem Ansatzpunkt aus die genealogischen Untersuchungen der Psychopathen nicht sehr aussichtsreich. Es scheint aber unvorstellbar, einen Ansatzpunkt zu wählen, der nicht aus der Klinik stammt. Der Ansatzpunkt von *Kretschmer* jedenfalls scheint mir so viele theoretische Voraussetzungen zu enthalten, daß aus diesem Wald immer nur das herauskommen kann, was man hineinruft.

Zum Schlusse dieses Abschnittes haben wir noch mit kurzen Worten zu begründen, warum wir bei den psychopathischen Persönlichkeiten nicht von Krankheiten und auch nicht von krankhaften Zuständen reden. Auch hier können wir eine ausführliche Begründung nicht bringen. Krankheit gibt es für uns nur im Körperlichen und eine krankhafte seelische Erscheinung ist für uns ausschließlich eine solche, deren Dasein durch unmittelbare oder mittelbare Gehirnkrankheiten bedingt ist. Auch wenn wir das Wesen der abnormen (psychopathischen) Persönlichkeiten ausschließlich in einer bestimmten anlagemäßigen Körperverfassung sehen wollten, würde es sich, wenn wir von jener ganz unwahrscheinlichen Denkmöglichkeiten der Wirkung von Exogenem absehen, dabei ja nicht um krankhafte Vorgänge im Sinne von Organprozessen, sondern nur um morphologische und funktionelle Variationen und Abnormitäten

von Konstitutionen handeln. Es besteht also keinerlei sachliche Veranlassung, die abnormen (psychopathischen) Persönlichkeiten krankhafte zu nennen, vollends nicht „Nervenkranke", wie das heute immer noch gelegentlich geschieht. Die praktischen Folgen aus dem Mißverständnis, daß Psychopathen „arme Kranke" wären, hat die Strafrechtspflege jahrzehntelang an ihrem eigenen Leibe zu fühlen bekommen.

3. Die kriminalbiologisch wichtigsten Typen psychopathischer Persönlichkeiten.

Wir sprechen jetzt von der Einteilung der psychopathischen Persönlichkeiten. Aus dem, was wir oben über die Konstitutionslehre von *Kretschmer* sagten, geht hervor, daß wir auf eine gewissermaßen konstitutionell neutrale psychologische Typenlehre nicht verzichten können. Man wird nie darauf verzichten können, auch dann nicht, wenn die konstitutionellen Beziehungen sicherer bekannt sind, als das heute der Fall ist. Nur mit ihr ist es auch möglich, Psychopathen kurz und doch anschaulich zu charakterisieren.

Man hat systematische Typenlehren aufgestellt, gewissermaßen charakterologische Systeme, von denen man die einzelnen psychopathischen Persönlichkeiten abgeleitet hat. Wir wüßten keine systematische Typenlehre, an der man ohne Zwang alle Formen der Psychopathen aufzeigen könnte. Auch die von *Tramer* unserer eigenen systemlosen Typenlehre unterlegte systematische Unterlage arbeitet nicht ganz ohne Zwang. Wir stellen also unsystematische Typen auf, Bilder, wie sie immer wieder der Erfahrung des Psychiaters wie des Kriminalbiologen entspringen.

Mit dem Begriff Typus ist schon gesagt, daß es sich nicht um medizinische Diagnosen handelt. Typen sind leicht schematisierte Musterbegriffe, an denen wir messen, mit denen wir vergleichen können (*Jaspers*). Diagnosen sind scharf abgegrenzte Arten. Zu einer Diagnose gehört ein Fall oder er gehört nicht dazu. Zu einem Typus gehört ein Fall mehr oder weniger. Fast nie sehen wir reine Bilder. Zur Bezeichnung konkreter Psychopathen wird man häufig die einzelnen Typen kombinieren. Vielfach wird man auch nur Züge von einer oder mehreren der aufgestellten Typen finden, ohne daß diese Menschen in ihrem letzten Wesen zu ihnen oder damit überhaupt zu den Psychopathen zu rechnen wären. Typen sind erste und im Hinblick auf das Individuelle stets grobe Orientierungspunkte von grundsätzlicher Einseitigkeit.

Folgende Typen haben sich uns und seither vielen anderen als klinisch brauchbar erwiesen: die hyperthymischen, depressiven, selbstunsicheren, fanatischen, geltungsbedürftigen, stimmungslabilen, explosiblen, gemütlosen, willenlosen und asthenischen Psychopathen. Wir besprechen unter ihnen in Kürze die Formen, denen eine kriminalbiologische Bedeutung zukommt.

Keineswegs darf dadurch der Anschein erweckt werden, als gebe es nur für die Gesellschaft unerwünschte Psychopathen. Der vielfach geübte Gebrauch, unter dem Begriff des Psychopathen gleich eine negativ zu bewertende Persönlichkeit zu verstehen, ist wissenschaftlich unhaltbar. Man denke also stets daran, daß es auch andere, auch wertvolle Psychopathen gibt, wenn sie auch verständlicherweise berufsmäßig dem Strafrichter und Kriminalbiologen höchstens einmal als Nebenbefunde vorkommen. —

Unter hyperthymischen Psychopathen verstehen wir Persönlichkeiten mit heiterer Grundstimmung, sanguinischem Temperament und einer gewissen Aktivität. Es sind fröhliche, betriebsame, nach außen tätige Menschen von unverwüstlichem, auch durch keine schlechte Erfahrung umstoßbarem Optimismus. Sie entbehren meist der Tiefe und Gründlichkeit, sind unkritisch, unvorsichtig, selbstsicher, leicht bestimmbar und nicht sehr zuverlässig. Neben diesen ausgeglichenen Hyperthymikern gibt es, gewissermaßen am Rande von diesem Typus stehend, aufgeregte, gehetzte Hyperthymiker, bei denen die heitere Grundstimmung meist weniger ausgesprochen ist oder ganz fehlt. Kriminalpsychologisch ist diese zweite Form wohl die wichtigere. Hyperthymiker sind oft streitsüchtig. Sie lassen sich infolge ihres gehobenen Selbstgefühls nichts gefallen und sind gleich mit Auflehnung und Beschwerden bei der Hand. Sie bilden eine Form der Querulanten und kommen infolge dieser eben aufgezeigten Eigenschaften mitunter mit den Gesetzen in Konflikt, obschon sie ihrem Wesen nach keine eigentlich asozialen Persönlichkeiten sind. Hyperthymische Psychopathen erscheinen ferner nicht selten in der sozialen Form der Haltlosen: Temperament, Selbstgefühl und Optimismus reißt sie fort, gute Vorsätze und die untief erlebten schlechten Erfahrungen werden rasch vergessen. Besonders unter verwahrlosten Jugendlichen trifft man diese Formen häufig. Auch eine Form der Pseudologia phantastica kann auf der hyperthymischen Persönlichkeit wachsen: infolge des gehobenen Selbstgefühls kommt es leicht zum Renommieren und Lügen. Der klassischen Pseudologia phantastica werden wir aber erst bei den Geltungsbedürftigen begegnen. Im ganzen dürfte die kriminalbiologische Bedeutung der Hyperthymiker nicht groß sein.

Das gleiche gilt von den fanatischen Psychopathen. Bei ihnen werden bestimmte Komplexe, sei es persönlicher, sei es allgemeiner (weltanschaulicher, politischer) Art überwertet. Dies führt zum Kampfe nach außen, zum mindesten zum Programm, zur Demonstration. Sind die Überwertigkeiten persönlich, wie etwa beim fanatischen Querulanten, wird gegen die Verursacher der Benachteiligung vorgegangen. Sind sie weniger persönlich, werden sie verbreitet, zum mindesten bekannt. Der wirkliche Fanatiker ist eine aktive Persönlichkeit. Es gibt aber auch stille, wirklichkeitsabgewandte, unaktive, rein phantastische Fanatiker, die meist unpersönliche Überwertigkeiten vertreten und die wir die matten Fanatiker heißen. Fanatiker beschäftigen als verbissene Queru-

lanten häufig Gerichte und Behörden aller Art. Auch staatspolitisch machen sie häufig genug zu schaffen, gewisse matte Fanatiker in der Kriegszeit z. B. als Dienstverweigerer. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß der überwertige Inhalt eines kämpferischen oder matten Fanatikers durch eine soziologisch negierende Betrachtung noch nicht selbst bewertet ist.

Unter geltungsbedürftigen Psychopathen verstehen wir Persönlichkeiten, die mehr scheinen wollen als sie sind. Um sich Bedeutung zu verschaffen, spielt man eine Rolle selbst auf Kosten von Ehre und Gesundheit; wenn man nur wirkt. Diese Eigenschaft hat *Jaspers* als die Grundeigenschaft des „hysterischen Charakters" endgültig herausgestellt. Wir reden charakterologisch niemals von hysterisch und würden am liebsten diese Bezeichnung, die mit sehr viel historischem Ballast beladen und meist nichts weiter als das Werturteil eines verärgerten Arztes ist, ganz aus der Psychopathologie verbannt wissen. Sie ist völlig entbehrlich. Auch die psychisch entstandenen und psychisch festgehaltenen körperlichen Funktionsstörungen, für die wir mitunter die Bezeichnung hysterisch noch brauchen, müssen nicht so heißen. Der Ausdruck psychogen ist für diese Formen, die übrigens mit dem „hysterischen Charakter" keinerlei unmittelbaren Zusammenhang haben, durchaus erschöpfend. Die geltungsbedürftigen Psychopathen treten einmal auf als exzentrische Geltungsbedürftige: man bevorzugt und demonstriert das Außerordentliche und Ungewöhnliche um aufzufallen. Weiter gibt es renommistische Geltungsbedürftige: es handelt sich um ein selbstgefälliges Übertreiben und Aufschneiden, um die Neigung zum Prahlen. Die schwerste Form stellen die pseudologischen Geltungsbedürftigen dar, eine Form, zu der ein gewisses Maß von Phantasie notwendig ist. Aus Eitelkeit, aus Geltungsbedürfnis heraus wird eine Rolle gespielt, die das wirkliche Leben versagt. Die ausgesprochenen Formen sind die Hochstapler und jene Schwindler, die nicht des materiellen Gewinnes wegen schwindeln, sondern denen die Rolle der Hauptzweck ist. Diese beiden Typen von Schwindlern lassen übrigens alle Übergänge zu. Selten verschmähen die geltungsbedürftigen Schwindler als Nebengewinn auch materielle Vorteile. Die kriminalbiologische Bedeutung der Geltungsbedürftigen liegt auf der Hand: es handelt sich um Hochstapler aller Art, um Heiratsschwindel, Zechprellereien von Prahlhänsen, um Mitleidsschwindeleien. Besonders wichtig sind weibliche sexuelle Renommisten und Pseudologen, vor allem jugendliche. Falsche Anschuldigungen und Anklagen wegen phantastisch erdichteter Verführungen und Entführungen sind häufig. Jugendliche täuschen dabei durch ihr phantasievolles, oft in alle Einzelheiten gehendes Erzählen eine sexuelle Verwahrlosung vor, die im sozialen Sinne gar nicht besteht. Hinter der Phantasie dieser Kinder und Jugendlichen pflegt allerdings das, was real Verwahrloste tun mögen, in weitem Abstand zurück zu sein.

Stimmungslabile Psychopathen sind durch unvermutet auf-

tretende und wieder verschwindende Launen ausgezeichnet. Es ist oft schwer zu sagen, ob diese Verstimmungen reaktiver oder endogener Natur sind. Man darf sagen, daß es sich um eine periodische endogen getragene Neigung zu gesteigerten und vermehrten depressiven Reaktionen handelt und zwar von mürrischer und gereizter Art. In diesen Verstimmungen laufen diese Menschen vielfach von ihrer Arbeit weg oder sie wechseln den Ort, um etwas Neues zu beginnen. Auch periodisches Trinken, Geldausgeben, ferner Brandstiftungen und Diebstähle kommen auf dem Boden dieser Verstimmungen vor. Selbstverständlich haben die wenigsten Fälle von Weglaufen, periodischem Trinken, Verschwenden, Brandstiften, Stehlen etwas mit diesen Persönlichkeiten zu tun. Die Psychopathologie dieser Menschen ist im einzelnen zu schwierig, als daß sie hier in Kürze geschildert werden könnte. Das Gebiet grenzt hart an das der sogenannten Triebmenschen, deren psychopathologische Erfassung auch heute noch recht strittig ist. Unter den Stimmungslabilen „Epileptoide" zu sehen, haben wir keinen Anlaß. Sicher kommt es, übrigens recht selten einmal, vor, daß Epileptiker in ihren Verstimmungen ähnliche Handlungen begehen. Die erbbiologische Verwandtschaft dieser Stimmungslabilen mit dem Formkreis der Epilepsie ist aber nicht gesichert. Wir reden niemals von epileptoiden Psychopathen. In jenen seltenen Fällen, in denen neben solchen Verstimmungen auch nicht psychisch ausgelöste einwandfreie Bewußtseinsstörungen mit Amnesie oder gar unklare Anfälle bestehen, spricht man besser vom Verdacht auf Epilepsie. Die Art der Delikte der Stimmungslabilen ergibt sich wieder aus ihrem Wesen. Die gereizten Stimmungslabilen kommen zu Affektdelikten, die unsteten Wanderer zu Gelegenheitsvergehen, außerdem entstehen aus dem Fortlaufen häufig Disziplinarverfahren. Innerhalb der militärischen Ordnung sind Stimmungslabile ganz besonders schwierig, da sie sich der Disziplin sehr schlecht einfügen. Mancher Fahnenflüchtige gehört dazu, obschon selbstverständlich die meisten Fälle von Fahnenflucht andere, verständlichere Gründe haben.

Explosible Psychopathen sind leicht zu schildern. Es sind jene Menschen, die schon beim geringsten Anlaß aufbrausen oder gar ohne jede Überlegung losschlagen, eine Reaktion, die man treffend auch als Kurzschlußreaktion bezeichnet hat. Außerhalb dieser Reaktionen, die auch zum impulsiven Selbstmord führen können, sind diese Leute meist ruhig und lenkbar, doch muß man vorsichtig mit ihnen umgehen. Die Delikte sind hier Affektverbrechen aller Art, Körperverletzungen, Widerstand, Sachbeschädigung, unter militärischen Verhältnissen Achtungsverletzung, Gehorsamsverweigerung und unerlaubte Entfernung. Der Rausch spielt hier eine bedeutsame Rolle. Explosible trinken gerne, um ihren Ärger „hinunterzuspülen". Ferner zeigen sich bei vielen Menschen explosible Züge erst nach dem Genuß von oft wenig Alkohol.

Gemütlose Psychopathen sind von größter kriminalbiologischer Bedeutung. Sie zeichnen sich durch gemütliche Stumpfheit, vor allem

aber nicht ausschließlich anderen Menschen gegenüber aus. Es sind Menschen ohne Mitleid, Scham, Ehrgefühl, Reue, Gewissen, in ihrem Wesen vielfach finster, kalt, mürrisch, in ihren asozialen Handlungen triebhaft, brutal, grausam. Sie bilden den Kern dessen, was man früher mit dem in jeder Beziehung unglücklichen und geschichtlich sehr belasteten Ausdruck des „moralischen Irreseins" oder auch des „moralischen Schwachsinns" bezeichnet hat. Man gebrauche den Ausdruck Schwachsinn ausschließlich für intellektuelle Defekte. Gemütlose Psychopathen sind zwar häufig, ja vielleicht in der Mehrzahl auch im eigentlichen Sinne schwachsinnig, doch gibt es auch durchaus intelligente, auch sozial keineswegs auffällige Gemütlose. Die Gemütlosen bilden den Kern der Schwerverbrecher, der Gewohnheitsverbrecher. Alle Arten von Delikten kommen bei ihnen vor. Ein Wesenszug der Gemütlosen ist die Unverbesserlichkeit. In ausgesprochenen Fällen fehlt hier der Erziehung jeder Boden, auf dem sie bauen könnte. Man kann nicht mehr tun, als diese Menschen verwahren, soweit es nötig und gesetzlich irgendwie möglich ist.

Willenlose Psychopathen zeichnen sich durch die Widerstandslosigkeit gegen alle Einflüsse aus. Es sind Menschen ohne jeden Widerstand, durch andere Menschen, aber auch durch Situationen leicht verführbar und unzuverlässig. Ihrem knetbaren Wesen nach sind sie meist auch guten Einflüssen zugänglich. Etwa in Erziehungsanstalten hat man mit diesen meist gutartigen Menschen keine Schwierigkeiten, sie sind verständig, lenksam, fleißig. Aber alles, was ihnen an guten Einflüssen gegeben wird, hält nicht lange an. Oft genug macht man die Erfahrung, daß solche Willenlose, die in Anstalten Musterzöglinge waren, gleich nach der Entlassung, durch irgend jemand beschwätzt, auf die schiefe Ebene geraten und schwer enttäuschen. Die Willenlosen spielen unter den verwahrlosten Jugendlichen eine große Rolle. Auch unter Kriminellen findet man sie sehr häufig, doch sind sie auch hier ihrem Wesen nach die Geschobenen. Es fehlt ihnen gegenüber den aktiven Verbrechern die Aktivität, Sicherheit und Planmäßigkeit.

Will man bei der Beschreibung von Kriminellen sich dieser psychopathischen Typen bedienen, so wird man sich folgendes stets vor Augen halten müssen: Einmal sind zwar sehr viele, aber durchaus nicht alle Kriminellen als Psychopathen zu bezeichnen. Wie wir oben ausführten, ist nicht schlechthin jeder Störende ein Psychopath, sondern er ist nur dann ein Psychopath, wenn das Stören einer an sich abnormen Persönlichkeit entspringt. Man darf nicht daran denken, alle Kriminellen in diesen beschriebenen Typen einfangen zu wollen. Ferner wird man bedenken, daß man auch da, wo Kriminelle Psychopathen sind, nicht allzu oft die reinen Typen findet. In vielen Fällen handelt es sich um Kombinationen verschiedener Psychopathien. Man findet etwa einen explosiblen Gemütlosen oder einen willenlosen Geltungsbedürftigen oder einen geltungsbedürftigen Hyperthymiker. Außerordentlich häufig sind auch die

Kombinationen mit Schwachsinn, namentlich leichteren und mittleren Grades. Der schwachsinnige Willenlose, der schwachsinnige Gemütlose, der schwachsinnige Explosible sind außerordentlich häufige Erscheinungen. Endlich findet man häufig auch nur Züge jener Persönlichkeitstypen, ohne daß man den betreffenden Menschen ausgesprochen zu dem betreffenden Typus rechnen darf. Man findet z. B. Züge von Willenlosigkeit, Züge von Geltungsbedürfnis, ohne daß man von einem typischen willenlosen oder geltungsbedürftigen Psychopathen reden kann.

Insbesondere für den Strafvollzug ist folgendes wichtig: Ich habe in meine Psychopathenlehre manches eingefügt, was bisher keine psychologische Rückführung auf bestimmte Persönlichkeiten erfahren hatte. Die sogenannte Zwangsneurose ist auf die selbstunsichere Persönlichkeit zurückgeführt worden, die sogenannte Neurasthenie und Hysterie auf die asthenische (nicht auf die geltungsbedürftige) Persönlichkeit, das impulsive Irresein, unter dem sich übrigens das allerverschiedenste verbirgt, auf den stimmungslabilen und explosiblen Psychopathen. Es gibt nun aber zweifellos abnorme Reaktionen in der Haft, die übercharakterologisch, die nicht spezifisch für eine bestimmte Psychopathenform sind. Der sogenannte „Zuchthausknall", die Erscheinung des „wilden Mannes" ist fast stets der explosiblen Persönlichkeit zugeordnet. Der sogenannte Haftstupor, das einfach wortlos ablehnende Verhalten entspricht sicher nicht einer bestimmten Persönlichkeit. Das gleiche gilt von den paranoiden Haftreaktionen, die meist handgreifliche Zweckreaktionen sind, teils aber auch untendenziöse Reaktionen im Sinne einer echten Verstimmungsreaktion, wie sie nicht selten auch mit halluzinatorischer Färbung in der Einzelhaft vorkommen. Auch das sogenannte *Ganser*sche Syndrom, das der Simulation sehr nahestehende, ja mit ihr allermeist identische Vorbeireden und Sichdummstellen ist wie verständlicherweise alle simulativen Reaktionen weitgehend übercharakterologisch. Alle diese Reaktionen, die zum Teil recht schwer von in der Haft ausbrechenden Schizophrenien zu unterscheiden sind, können hier nicht mehr geschildert werden; sie erforderten eine eigene Bearbeitung.

Die strafrechtliche Beurteilung der Delikte von Psychopathen zu erörtern, liegt auch außerhalb unseres Themas. Unsere eigenen Anschauungen darüber ergeben sich mit Notwendigkeit aus unserer Grundauffassung der psychopathischen Persönlichkeiten. Wenn man von Bewußtseinstrübungen und Kombinationen mit hochgradigem Schwachsinn absieht, kommt § 51 Abs. 1 StGB. niemals in Frage. Auch Absatz 2 würden wir Psychopathen nur ganz ausnahmsweise einmal zubilligen. Auszuführen, in welchen Fällen das geschehen kann, erforderte wieder eine eigene Untersuchung, ebenso die Frage der Sicherung und Verwahrung. Alle diese praktischen Wege können nur dann mit Erfolg gegangen werden, wenn man sich darüber eindeutig klar ist, was Psychopathen sind.

Schrifttum.

Das gesamte wichtige Schrifttum über psychopathische Persönlichkeiten findet sich in meiner Schrift: Die psychopathischen Persönlichkeiten, 3. Aufl., Leipzig und Wien 1934. Ferner wäre heranzuziehen: *E. Kahn:* Die psychopathischen Persönlichkeiten, Handbuch der Geisteskrankh. V, Berlin 1928. Für die kriminalbiologische Psychopathenfrage ist unerläßlich das seinen Titel weit überschreitende Buch von *K. Wilmanns:* Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit, Berlin 1927. Die Ergebnisse genealogischer Psychopathenforschung faßte zusammen *Fr. Stumpfl:* Fortschritte der Neur. und Psych. 9, 167 (1937). Die neueste Untersuchung darüber ist von *H. Riedel:* Z. Neur. 159, 597 (1937).

II.

Die kriminal-biologische Untersuchung des Gemütslebens.

Von Prof. Dr. med. Paul Schröder, Direktor der Universitäts-Nervenklinik in Leipzig.

Strafrecht bedroht mit Strafe denjenigen, welcher zuungunsten anderer (seien es Einzelne, Gruppen oder die Gemeinschaft) handelt oder zu handeln versucht, nicht wer zu seinen Ungunsten handelt; Strafrecht fordert ein bestimmtes Maß von ethischem, rücksichtsvollem, gutem Verhalten; gut sein heißt aber hier stets gut sein zu andern, Rücksicht nehmen auf andere, auf deren Rechte, Lebensnotwendigkeiten und berechtigte Gefühle.

Daß der Mensch, wie jedes Lebewesen, zu seinem Nutzen handelt, um seine Selbsterhaltung, seine Selbstgeltung kämpft, gilt allen als selbstverständlich; daß das in seiner Natur und seinem Wesen tief verwurzelt ist, darüber sind sich alle einig. Lebhaft umstritten wird jedoch die Frage nach dem Vorhandensein von eben solchen seelischen Gegebenheiten im Menschen, die in der Richtung auf die Förderung der anderen hin wirken, und nach Genese und Bedeutung solchen „altruistischen" Handelns. Alle Streitigkeiten in der Ethik und Moralistik führen auf diese Frage zurück, seit Jahrtausenden; schwere Kämpfe sind darum ausgetragen worden; denn auch Begriffe wie Erbsünde und Gnadenwahl, Werkheiligung und Prädestination münden letzten Endes in die Frage, ob auch das „Gut"- wie das „Schlecht"-Handeln an besondere seelische Gegebenheiten geknüpft ist, bzw. in welchem Umfang und in welchem Ausmaß das bei verschiedenen Menschen der Fall ist [1]). Die gesamte Lehre vom Verbrechen, vom Verbrecher, von der Strafe, ihrem Sinn und ihrem Erfolg ist ebenso eng damit verknüpft.

Der Streit darum ist zu allen Zeiten groß gewesen. Schon *Aristoteles* hat in der Nikomachischen Ethik dem Satz von *Plato* gegenüber, „daß

[1]) *P. Schröder:* Kindliche Charaktere und ihre Abartigkeiten, Breslau 1931. — *Ders.:* Kinderpsychiatrie. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. Bd. 99, 1938. — *H. Heinze:* Zur Phänomenologie des Gemüts. Ztschr. f. Kinderforschung Bd. 40, 1932.

alle Bösen in allen Stücken unfreiwillig böse seien", gelehrt: Die Tugend steht in unserer Macht und ebenso auch die Schlechtigkeit, Schlechtigkeit ist etwas freiwilliges, es steht bei uns, tugendhaft oder lasterhaft zu sein, wir selbst sind in gewissem Sinne Miturheber unserer Beschaffenheit. Das XVIII. Jahrhundert hat besonders gern die ursprüngliche seelische Gleichheit aller Menschen betont und gelehrt, der Charakter des Menschen hänge vollständig von den Umständen ab, in denen er geboren sei; es komme also darauf an, die Umstände, d. h. die charakterbildenden Faktoren, so zu gestalten, daß der Mensch tugendhaft, gut wird, sozial fühlt und wirkt (*Robert Owen*, geb. 1771); der Mensch werde weder gut noch böse geboren, er habe keine angeborenen Ideen und Neigungen, er komme als ein gänzlich gleichgültiges Wesen zur Welt (*Morelly*, Code de la nature, 1755); die menschlichen Triebe und Leidenschaften seien sämtlich gut, sie würden bei richtigem Spielraum zur Glückseligkeit führen, die Aufgabe sei also, durch passende soziale Einrichtungen ihnen diesen Spielraum zu gewähren (*Ch. Fournier* 1808).

Von diesem Glauben an die alleinige Bedeutung der Umstände und Einrichtungen für das ethische Denken und Handeln der Menschheit reicht sehr vieles bis in unsere Zeit herein. Pädagogisches Allmachtsgefühl, kriminalistische Lehren und Strafrechtspraxis haben daran immer wieder Nahrung gefunden.

Bis in sehr alte Zeiten zurück reicht zweitens die Begründung und Erklärung ethischen, altruistischen Handelns durch den Intellekt, d. h. durch hemmende Vorstellungen von der Zweckmäßigkeit, oder von den Notwendigkeiten, welche sich aus dem Zusammenleben Vieler ergeben. Besonders kraß haben wir diese Auffassung noch in den letzten Jahrzehnten bei den Psychoanalytikern, Individualpsychologen und verwandten Schulen angetroffen. Nach ihnen gibt es kein Gemüt, kein Mitgefühl, kein Gemeinschaftsgefühl als besondere anlagemäßige seelische Eigenschaft, sondern nur egoistische Triebe und ihren Widerpart, den Verstand, die Vernunft; bei ihnen ist deshalb auch immer von ethischen (d. h. nicht-egoistischen, kontraegoistischen) Vorstellungen, Erkenntnissen und Begriffen die Rede, nicht von ethischen Regungen oder Gefühlen. Nach *S. Freud* sind es Vernunft und Einsicht, die dem Menschen helfen können, sich zum „Triebverzicht", zur Triebentsagung zu erheben, und die ihn gegebenenfalls auch berechtigen, andere zu solchem Verzicht durch Zwang zu nötigen. Trieb zum Guten ist dann überhaupt ein Widerspruch in sich. So wird dem Gefühl der Menschenliebe und Güte der verstandesmäßige Verzicht auf egoistisches Handeln untergeschoben. Das hat schon *Wilhelm Busch* in seiner stets den Nagel auf den Kopf treffenden Ausdrucksweise mit dem Vers karrikiert: „Das Gute, dieser Satz steht fest, ist stets das Böse, das man läßt."

Daß Zweckmäßigkeits-Überlegungen fortgesetzt das menschliche Handeln und Verhalten andern gegenüber beeinflussen, kann nicht zweifelhaft sein. Aber das berührt gar nicht die Frage nach dem Vorhandensein von Gemüt im Menschen, weist nur darauf hin, daß, wie wir

alle wissen, gleich oder ähnlich erscheinende Handlungen verschieden- oder mehrwurzelig sein können, und daß in außerordentlich verschiedenem Ausmaß bei dem einen diese, bei dem andern jene Wurzel überwiegt.

Das gleiche gilt für Zweckmäßigkeitsüberlegungen wie für die vielen, durch Erziehung, Standes- und Berufszugehörigkeit erzeugten Anschauungen und Maximen, z. B. nach *E. Kretschmer*[2]) bei Menschen aus stark religiös denkenden, orthodoxen oder pietistischen Kreisen, aus Berufen mit starren Standesansichten und in bestimmten Lebenssituationen (Gouvernanten, klassenkämpferische Fabrikarbeiter). Auch bei ihnen hängt, wie *Kretschmer* betont, die Fähigkeit und Bereitschaft, nach diesen Maximen zu handeln, oder aber über ihnen in schwere seelische Konflikte zu geraten, von ihren psychischen Gegebenheiten („Temperament und Triebanlage") ab. Wir würden sagen: bei solchen Menschen bestimmt ceteris paribus vor allem der Grad des Gemütes, ob die anerzogenen Maximen unbekümmert um andere durchgesetzt werden und wie das geschieht, oder ob innere Konflikte die Durchsetzung der Maximen verhindern und gegebenenfalls sogar, worauf *Kretschmer* hinweist, zur Entwicklung von Neurosen und reaktiven Psychosen Veranlassung geben. Nur mit dieser Einschränkung ist auch der Satz von *Kretschmer* zu verstehen, „daß im Charakteraufbau der meisten Menschen nichts so sehr Implantat und nichts so wenig konstitutionelles Eigengewächs ist, wie ihre ethischen Anschauungen". Implantierte ethische Anschauungen und Maximen haben eben nichts mit der seelischen Richtung des Gemüts zu tun, wenn man darunter versteht, wie hier umschrieben wird, einen dauernd Richtung gebenden Faktor im Seelischen, mit welchem Nützlichkeitsüberlegungen und milieubedingte Implantate für das Handeln höchstens in Wettbewerb treten können.

Spricht man dann, wie *Kretschmer* in dem angeführten Satz, von Charakter, so muß man sich auch über diesen Begriff absolut klar sein. *Kretschmer* ist nur der Wortführer für viele, wenn er darunter etwas Zusammengesetztes verstanden wissen will, aus Anlage und Faktoren der Außenwelt, zu denen noch ein „zweckvoll-rationaler Überbau" hinzukomme. Dann ist Charakter eine Resultante, welche im Laufe des Lebens wechseln oder sich verschieben kann, jeweils unmittelbar erkennbar aus den Gesinnungsäußerungen und Handlungen, nicht etwas Konstantes, das man als solches in Rechnung setzen könnte.

Vorzuziehen ist dem gegenüber die andere Verwertung des Begriffes Charakter, welche ihn gleich setzt lediglich der Summe der angeborenen seelischen Gegebenheiten und Richtungen eines jeden Menschen. Dann haben wir, richtig gesehen, in ihm eine Konstante[3]), und es wird unsere Aufgabe sein, ihre Gegebenheiten und Grundrichtungen bei jedem Einzelnen festzustellen. Dann vermögen wir eine Charakterologie zu treiben und aufzubauen, die hinter dem bloßen Verhalten in gegebenen Situ-

[2]) *E. Kretschmer:* Medizin. Psychologie, 3. Aufl. 1926, S. 167.

[3]) Vgl. z. B. *Heuyer:* le caractère d'un individu ne change pas plus que la couleur de ses yeux.

ationen die großen konstanten Wesenszüge eines Menschen sucht und auf dem Boden der Kenntnis von ihnen ein Wertigkeitsurteil und eine pädagogische Prognose abgeben kann. Die äußeren Faktoren können wir vielfach ändern, auf den rationalen Überbau vermögen wir einzuwirken, auf das Charaktergrundgefüge nicht, mit dem müssen wir rechnen[4]).

Daß im seelischen Gesamtgefüge eine für das altruistische, „gute" Fühlen, Denken, Handeln richtunggebende besondere Seite vorhanden ist, wird wieder mehr und mehr anerkannt. Es hat sich für sie der Name Gemüt eingebürgert. Ihre Anerkennung und Umgrenzung stammt insbesondere von Psychiatern, denen gelegentliche „Monstra" mit ungewöhnlich großem Defekt in dieser Richtung durchaus geläufig sind. Auf das gleiche hat wohl schon *Anton* gezielt mit seiner Bemerkung: „Wir alle sind in der Anlage nicht nur als Menschen, sondern auch als Mitmenschen organisiert, einem Vollwertigen darf nie die wichtige, wenn auch wenig beachtete Leistung der Einfühlung in andere versagt sein." *Albert Schweitzer* lehrt: „Ethik ist ein aus einer Nötigung kommendes Erleben der Verantwortung um alles Lebende" [5]), und in ähnlichem Sinne spricht *L. Klages* von der „Ehrfurcht vor dem Lebendigen", in welcher der echte Gemeinschaftsgeist wurzele, der als wirkende Macht unablässig zugegen sei im Fühlen, Urteilen, Handeln . . . . ., aus welcher die Fäden gesponnen werden zwischen Seele und Seele, zwischen Seele und Landschaft, zwischen Einzelseele und Seele des Volkes.

Auch hier sind intellektualistische Deutungsversuche nicht am Platze. Gemüt ist eine seelische Seite für sich. Wir vermögen deshalb z. B. *Aloys Fischer* [6]) nicht beizupflichten, wenn er die grundlegenden Ursachen der Abartungen und Fehler der sozialen Einstellung nicht in einer Verkehrtheit der Triebe oder Mangelhaftigkeit der Gefühle sucht, sondern in der Unentwickeltheit der Begriffe und Anschauungen von der sozialen Wirklichkeit. Die jeweilige soziale Wirklichkeit in einer Gemeinschaft ist abhängig von der Charakterartung derjenigen, welche die Macht und den Einfluß haben, nicht von dem Entwicklungsstadium ihrer verstandesmäßigen Begriffe und Anschauungen.

So wenig Gemüt mit dem Intellekt zu tun hat, so wenig darf es seelenkundlich den Gefühlen zugerechnet werden, so gern es auch von Psychologen als deren „höhere" Stufe, zusammen mit den ästhetischen,

---

[4]) Erwähnt sei, daß Charakter auch noch in einem dritten Sinne benutzt wird: mit dem Werturteil des Guten, Stetigen, Ethischen, das nur wenige, eben die „mit Charakter" besitzen. In diesem Sinne gebraucht *Kerschensteiner* das Wort; auch *Gehlen* meint wohl Ähnliches, wenn er Charakter das System erworbener Haltungen nennt.

[5]) *Albert Schweitzer* (Aus meinem Leben und Denken, 1931) dehnt Gemüt, Nächstenliebe, Mitgefühl auf alles Lebende überhaupt aus, so daß ihm als Theologen und Ethiker Bedenken auftauchen, wenn er als Arzt in Afrika Neger von Schlafkrankheit heilt, aber dabei Unmassen von lebenden Krankheitserregern töten muß; cfr. die indischen Yogi.

[6]) *Aloys Fischer:* Vortrag auf dem II. Kongreß f. Heilpädagogik, München, 1924.

religiösen, künstlerischen usw. betrachtet wird, angefangen mit dem Schmerz bei Stich bis zum Gefühl der Erbauung an einem großen Kunstwerk oder des Ekels an einem Stück entarteter Kunst [7]). Gefühle begleiten, ständig plänkelnd, jedes seelische Geschehen, bald nur in leisen Tönungen, bald in großer Stärke, sie treten stets nur auf in Begleitung von Wahrnehmungen (oder den Erinnerungen daran) und schwinden mit ihnen. Das trifft für das Gemüt nicht zu, so wenig wie für die übrigen, gleicherweise als Richtungen des Charaktergefüges in Betracht kommenden Seiten nebst dem allgemeinen Antrieb und der Grundstimmungslage[8]); sie alle sind feste Gegebenheiten, wirken als solche ständig richtunggebend und haben mit Fühlen, Erfühlen an sich nichts zu tun. Von Bedeutung für die Art und die Intensität der das Vorstellen und Handeln begleitenden Gefühle ist dann allerdings auch das Gemüt; beispielsweise wird bei dem Erleben einer Tierquälerei oder sonst einer Roheitshandlung der Gemütsarme wesentlich andere Gefühle haben als der Gemütsreiche, jener etwa das der Schadenfreude, dieser das der Empörung und des Zornes. Aber Liebesfähigkeit, Gemüt ist an sich kein Gefühl.

Von da aus werden uns auch verständlich die kriminologisch wichtigen Gefühle der Reue und des schlechten Gewissens; sie tauchen auf, wenn der genügend Gemütsreiche sich nachträglich darüber klar wird, daß er bei einer bestimmten Gelegenheit, sei es unter Verlockung durch andere, sei es im Affekt usw., selbstischer und rücksichtsloser, gegebenenfalls auch brutaler gehandelt hat, als sonst seinem Wesen und insbesondere seinem Gemüt entspricht; der Gemütsbare kennt die Reue nicht und hat kein schlechtes Gewissen. (Etwas anderes ist die „Reue" des Alternden über verpaßte Gelegenheiten zu Genüssen usw.; die kann auch jederzeit der Gemütsarme haben.)

Im seelischen Gefüge entspricht einem Plus an Egoismus durchaus nicht ein entsprechendes Minus an Altruismus und umgekehrt; vielmehr bleibt auch der gemütsreichste Mensch „Egoist" mit seinem berechtigten und notwendigen Maß von Selbsterhaltungsstreben. Nur-Egoist ist der Gemütsbare. Der ewige, allen andern nie lösbare Konflikt zwischen beiden seelischen Richtungen im Denken und Handeln ist das Problem jedes in Gemeinschaften lebenden Menschen. Die Problematik sinkt bei dem Einzelnen mit dem Ausmaß seiner Gemütsarmut; der Gemütsarme kennt die seelischen Konflikte in dieser Richtung wenig oder gar nicht; für die Folgen davon (Bestraftwerden usw.), welche naturgemäß ganz besonders ihm nicht erspart bleiben in einer Gesellschaft, die auf der Forderung eines Mindestmaßes von Rücksichtnahme und Menschenliebe

[7]) Liebe, Teilnahme, Mitleid, Anhänglichkeit, Hingabe usw. werden z. B. von *Kurt Schneider*, Pathopsychologie der Gefühle und Triebe, Leipzig 1935, in der langen Reihe von Gefühlen, beginnend mit den sinnlichen Gefühlserlebnissen (die von den Empfindungen nicht immer scharf abgegrenzt werden können), über die Vitalgefühle, endend mit den seelischen Gefühlen, eingefügt als „Fremdwertgefühle" neben den Selbstwertgefühlen.

[8]) *P. Schröder:* Gefühle und Stimmungen. Festschrift für L. Klages, 10. 12. 1932. J. A. Barth.

bei allen aufgebaut ist, fehlt ihm aus seiner Anlage heraus der Sinn; auf den ihm erwachsenden Widerstand reagiert er, je nach seinem sonstigen Gefüge, mit kluger Umgehung und Vermeidung der Konflikte, oder aber mit Unwillen, Trotz und Verbittertheit über das, was man von ihm verlangt. Auch das gilt selbstverständlich immer wieder in allen Abstufungen und Graden. Wirklich schwerste Gemütsarmut, Gemütsbarheit, ist ein seltenes Vorkommen unter den Menschen.

Gemüt ist eine seelische Seite oder Richtung des Menschen (und der Tiere), unabhängig von anderen gleich zu bewertenden Seiten, in sehr verschiedenem Ausmaß bei jedem einzelnen Individuum vorhanden; jeder bringt davon sein Teil mit, ihm so eigen wie Körpergröße, Muskelkraft, Haarfarbe und vieles andere „Konstitutionelle", der eine reichlich, der andere wenig, der eine sehr viel, der andere erschreckend wenig, gelegentlich bis ins Monströse, in allen Abstufungen, innerhalb dessen, was als Durchschnittsbreite gilt, wie darüber oder darunter. Ihr Ausmaß ist bereits bei kleinen Kindern feststellbar [9]).

Die Wortbezeichnung Gemüt, mit Vorliebe von Psychiatern benutzt, hat begonnen sich einzubürgern[10]). Ihre Übertragung in fremde Sprachen stößt auf Schwierigkeiten.

Das Wort Liebe, das sonst in Betracht käme, ist im Deutschen zu vielsinnig[11]). Die romanischen Sprachen haben wenigstens zwei Wortstämme von verschiedener Bedeutung: amor (amour, amore und als Verbum amare, aimer) und zweitens caritas (charité, caridad usw. und als Verbum diligere); wir müssen schon von Nächstenliebe oder christlicher Liebe sprechen, um nicht mißverstanden zu werden. Im griechischen Neuen Testament steht dafür überall Agape, das bereits die Vulgata selbstverständlich mit caritas übersetzt.

Verf. macht dementsprechend selber gern Gebrauch von dem Wort Agape für Gemüt, sowie von agap und anagap für gemütsreich und gemütsarm. Dabei können hier außer Betracht bleiben die Wandlungen des Begriffes Agape seit dem Urchristentum schon während der ersten christlichen Zeiten.

Wenn wir demnach unter Gemüt (Agape) eine Gegebenheit des Seelischen verstehen, die nicht allein, sondern mit einer ganzen Reihe anderer solcher Gegebenheiten zusammen dem Denken und Handeln ständig die Richtung geben, dann werden wir auch nicht erwarten, daß es einen bestimmten, umrissenen Typus des Gemütsarmen gibt. Typisieren kann ohnedies immer nur den Wert haben, zwecks rascher Verständigung auf das Hervorstechen einer besonderen „akzentuierten", nicht „determinierenden" (*Lersch*) Seite oder eines Komplexes von solchen hinzuweisen; für die Kennzeichnung und Bewertung eines Einzelindividuums genügt es nie; jeder Einzelne jedes „Typus" unterscheidet sich

---

[9]) *L. Klages:* Nichts ist angeborener als der Grad der Liebefähigkeit eines Menschen, Liebelosigkeit ist ein Begabungsmangel.

[10]) *Ziehen* braucht für Gemütsarmut: Hypethie und Anethie.

[11]) Die vielen Versuche, den Begriff Liebe (im Deutschen) als psychologisch einheitlich zu retten, sind sämtlich zum Scheitern verurteilt; vgl. Verf., Kindl. Charaktere usw. 1931, S. 73.

von jedem andern durch sein sonstiges Gefüge, das nicht nur Beiwerk ist, sondern entscheidende Bedeutung haben kann.

Als wichtige andere Gegebenheit kommt in Betracht der Intellekt, die Höhe, das Ausmaß der verstandesmäßigen Begabung, in allen Abstufungen, vom Schwachsinn, zum Durchschnitt, zur hohen Begabung, zum Genialen. Nie sind jemals ungewöhnliche Charaktereigenschaften durch Minderbegabung erklärbar.

Eine weitere seelische Seite ist der Halt eines jeden Menschen, der Grad seiner Bestimmbarkeit durch andere, seine Führbarkeit oder Verführbarkeit. Von gleicher Wichtigkeit ist das allgemeine Geltungsstreben, ferner die Phantasie (bzw. Nüchternheit). Bezeichnend für jeden Menschen sind das Maß seines allgemeinen Antriebes (Regsamkeit einerseits, Indolenz andrerseits), seine Grundstimmungslage, die Konstanz oder Inkonstanz seiner Stimmung, die Lebhaftigkeit seiner Gefühle[12]).

Ziehen wir in Betracht, daß erst alle diese Faktoren und Gegebenheiten zusammen das seelische Gefüge eines Menschen ausmachen, dann leuchtet ein, wie unterschiedlich letzten Endes in ihrem Verhalten und Handeln auch diejenigen Menschen sein müssen, welche wir unter dem Kennwort Gemütsarme bzw. Gemütsreiche zusammenfassen.

Das reichste und beste Tatsachenmaterial darüber ist bisher an Kindern gesammelt worden, meist an solchen, die gern mit dem mißverständlichen Wort „Psychopathen" benannt werden, die in besonders hohem Maße Erziehungsschwierigkeiten machen und mit denen sich insbesondere auch der Jugendrichter zu befassen hat. Unter ihnen fallen die Kinder mit hohen Graden von Gemütsarmut stets schon sehr früh auf, d. h. sobald überhaupt eine zuverlässige Beurteilung ihres seelischen Gefüges möglich ist; Mütter machen nicht selten nachträglich darüber schon aus den frühesten Lebenszeiten entsprechende Angaben, was später für die kriminalpsychologische Diagnose von Wichtigkeit sein kann. Diese Kinder fallen um so stärker auf, wenn sie, wie nicht selten, aus „gutem Milieu" stammen, und wenn sie zudem intelligent oder selbst hochintelligent sind. Ausgesprochen gemütsarme Kinder wirken oft eigenartig unkindlich, frühreif und altklug, halten mehr zu den älteren und werden von Fernerstehenden, die nur kurz mit ihnen zu tun haben, gern gesehen und überschätzt. Aber der äußere Aspekt kann auch ganz anders sein. Charakteristisch ist für sie alle stets: sie sind überall sofort zu Hause, unterscheiden nicht zwischen ihrem Heim und sonstwo, kennen kein Heimweh, trennen sich unbekümmert von den Eltern, haben keine Neigung zu Zärtlichkeiten und kein Bedürfnis danach; sie laufen fort und stromern herum, richtiger, sie bleiben fort und haben nicht (oder sehr viel weniger) den Zug in sich, an ihren Familientisch, in ihr Bett zurückzukehren[12a]); es fehlt ihnen an Bindungen, sie schließen sich nicht an, sie

[12]) Siehe im einzelnen: *Schröder*, l. c. Kindliche Charaktere usw.
[12a]) *Schröder*, Das Fortlaufen der Kinder. Diese Mtschr. Bd. VIII (1911).

besitzen keine Freunde im wahren Sinne des Wortes; sie lügen unbefangen, stehlen und nehmen fort, hängen aber auch nicht an ihrem Besitz — rechtmäßigem wie unrechtmäßigem —, sondern geben ihn bei Gelegenheit ebenso unbekümmert wieder fort.

Jenseits etwa des 14. Lebensjahres pflegt sich das äußere Gepräge bei den Gemütsarmen zu ändern, aber die geschilderte Bindungslosigkeit und was sich daraus ergibt, bleibt durch das ganze Leben gleich. Es überwiegt dann in der Regel ein mehr brutales, trotziges, verbittertes, oder auch ein mehr stumpfes, indolentes Wesen, das die schlimmsten unter ihnen zu der bekannten Crux der Erziehungsanstalten macht, zu den schwerst Erziehbaren „mit verbrecherischer Neigung", zu den „Unverbesserlichen" der Autoren. Es ist wiederholt möglich gewesen, den Übergang der einen Art in die andere mit zunehmendem Alter zu verfolgen, so daß, mindestens für diese, der allmähliche Umschlag als sekundär, als Produkt der Umgebung, als Reaktion auf Erziehungsversuche und Bestrafungen aufgefaßt werden kann[13]). Nach welcher Richtung hin diese Jugendlichen „reagieren", auch wieder von ihrem sonstigen seelischen Gefüge abhängt.

Späterhin, mit der weiteren Entwicklung der Persönlichkeit unter dem Einfluß der Verhältnisse und Erlebnisse, wird der Gesamtaspekt zunehmend mannigfaltiger. Es kann dann, namentlich wenn die Gemütsarmut nicht übermäßig groß ist, schwierig werden, ihre Bedeutung im Charaktergesamt neben all den andern Wesenszügen zu ermitteln; und doch ist gerade die Feststellung ihres Ausmaßes von hoher Bedeutung für die soziale Wertung, für die pädagogische Prognose und für die kriminalbiologische Beurteilung. Dabei kann es sich nach allem Gesagten nie etwa darum handeln, ob Gemüt vorhanden ist oder nicht, vielmehr stets um möglichst differenzierte Schätzung, in welchem Umfang es vorhanden ist. Nichtbeachtung der Gemütsseite muß zu Fehlschlüssen führen.

Auf die Bedeutung der übrigen Seiten und Richtungen des seelischen Gefüges für das Gesamtbild ist bereits hingewiesen worden. Es ist leicht verständlich, daß ein Gemütsarmer beispielsweise mit guter Intelligenz, aber geringem Eigenhalt und wenig Initiative kriminalpsychologisch wesentlich anders zu beurteilen sein wird, als ein Mensch mit der gleichen Gemütsarmut und der gleichen Intelligenz, aber mit viel Eigenhalt und reichem Antrieb; letztere bilden das Gros der „schweren Jungen", erstere werden, wenn sie auf die Verbrecherlaufbahn geraten, mehr Mitläufer sein, aber gerade wegen ihrer Gemütsarmut besonders gefährliche Mitläufer. Dieses Beispiel vermag der Kundige leicht nach vielen Seiten hin zu variieren. Maß des Geltungsbedürfnisses, der Phantasie, Stimmungslage, Reizbarkeit geben, jedes für sich, andere Färbungen und Besonderheiten. Kriminalistisch wie pädagogisch-prognostisch (Erziehbarkeit in der Strafanstalt, in der Verwahrung usw.) bleibt aber vor allem

---

[13]) *P. Schröder:* Die geistig Minderwertigen und die Jugendfürsorgeerziehung. Zeitschr. f. d. ges. Neur. u. Psych. Bd. III, 1910.

bedeutungsvoll das Ausmaß an Gemüt, weil wir gerade von ihm wissen, daß es das ganze Leben hindurch konstant und kaum beeinflußbar ist[14]), und weil wir andererseits wissen, daß Besserbarkeit durch Erziehung stets dann am leichtesten ist, wenn der Zögling (oder Sträfling) ein genügendes oder gutes Maß Gemüt besitzt, mit dem er an den Erzieher gebunden werden kann oder sich bindet. Guter Verstand allein ist dem gegenüber ein zweifelhafter und, trotz des allgemein starken Glaubens an ihn, oft versagender Umweg für die Erzielung eines besseren moralischen und sozialen Verhaltens. Sieht man das ein, dann wird man auch ganz besonders von der Notwendigkeit überzeugt sein nicht nur einer gewissenhaften Prüfung in der Richtung Gemüt, sondern auch einer strengen Umschreibung dessen, was darunter zu verstehen ist; viele Mißverständnisse haben gerade eine allzu sorglose Verwendung des Begriffes Gemüt zur Grundlage. Nicht alle egoistischen und unsozialen Verhaltensweisen sind durch Gemütsmangel bedingt, sie können ganz andere seelische Grundlagen haben; dementsprechend sind dann auch ihre Bewertung wie ihre pädagogische Prognose und Therapie völlig anders[15]).

Zum Ausdruck kommt Gemütsreichtum nicht nur in der Rücksichtnahme auf andere Menschen und in der Bindung an sie, sondern ebenso in dem Gebundenwerden und Gebundenbleiben an Dinge und an Situationen. Dem Gemütsarmen geht die Neigung ab, gewohnte Gebrauchsgegenstände des Alltags und ebenso die bekannten Situationen seiner Umgebung unbekannten auf jeden Fall vorzuziehen. Der Nichtgemütsarme „liebt" die Dinge, die um ihn sind, sie sind ihm wert, er hängt an ihnen, auch wenn sie nur Dutzendware darstellen und für andere „Kitsch" sind; dem Gemütsarmen geht diese Bevorzugung ab, Besitzverlust rührt ihn weniger; Heim, Heimat, Eigentum haben für ihn nicht denselben Wert wie für die anderen, er kennt nicht in dem Maße, wie andere, „sein" Bett, „seinen" Tisch, „seine" Familie und all das viele „uns" Gehörige, das uns umgibt; nur für ihn gilt tatsächlich das alte „ubi bene, ibi patria", für die Mehrheit gilt: ubi patria, ibi bene. Bereits bei Kindern, die gemütsarm sind, bestaunen wir andern immer wieder die Leichtigkeit, mit der sie von einer Situation zur andern wechseln, die Raschheit, mit der sie die vorhergehende vergessen, ohne auch an die neue Bindung zu finden, und die Achtlosigkeit, mit der sie weggeben oder verlieren, was ihnen gehört oder was sie sich angeeignet haben. Für die Beurteilung des Gemüts sind solche Feststellungen zuverlässiger und aufschlußreicher, als etwa die Berichte von Tierquälereien und anderen gelegentlichen Roheiten, die an sich nicht Gemütsarmut zu beweisen brauchen und die insbesondere während der Beobachtung und Untersuchung durch intellektuelle Steuerung vermieden oder aber bestritten werden.

[14]) *P. Schröder:* Der Begriff der Psychopathie bei Kindern. Bericht über den IV. Kongreß f. Heilpädag., Leipzig 1928, S. 222.

[15]) Siehe *F. Kramer* und *R. v. d. Leyen:* Entwicklungsverläufe usw. in Z. f. Kinderforschung, Bd. 44, 1935, S. 224—228.

Namentlich von angelsächsischer und französischer Seite her sind mancherlei ethische Tests ersonnen worden, nach denen das Maß der moralischen Gesinnung errechnet wird. Sie sind viel umstritten und kommen wohl höchstens als Ersatz und Ergänzung in Betracht. Sie erinnern oft allzu sehr an das Befragen von Farbenblinden, die trotz ihrer Farbenblindheit wissen, daß Bäume grün und Erdbeeren rot sind.

Auch die ernsthafte wissenschaftliche Graphologie, der wir sonst sehr viel für die Charakterkunde zu verdanken haben und die uns mancherlei Unterstützung für das Verständnis von Charakteren gibt, besitzt für die seelische Seite des Gemüts anscheinend keine sicher verwertbaren Kennzeichen.

Rohes, abstoßendes Verhalten trotz ausreichenden oder selbst guten Maßes von Gemüt kann seine Wurzel haben in Milieu-Einflüssen und Gepflogenheiten, in Reaktionen, Überkompensationen, Trotzeinstellungen. Den Beobachtungsabteilungen werden nicht selten Jugendliche zugeführt, deren Wesen und Verhalten zunächst durchaus den Eindruck des Gemütsarmen oder Gemütsbaren macht und die dann doch damit überraschen, daß sie ohne alles Zutun allmählich das Rohe, Wüste, Trotzige abfallen lassen und die ersten Äußerungen der Liebefähigkeit und Liebebedürftigkeit zu erkennen geben, zunächst schüchtern und versteckt, dann immer deutlicher, während die tatsächlich Anagapen sich meist wohl zügeln lassen, aber ohne Bindung, ohne Rücksichtnahme auf die andern, ohne Erlebenstiefe bleiben, auch noch nach Wochen und Monaten. Es ist damit in den Strafanstalten usw. nicht anders: die bloßen Reaktionen des Trotzes, des Hasses fallen ab, sofern sie nicht weiter künstlich genährt werden, bald schneller, bald weniger schnell, und der Kern des Gemütes tritt hervor. Nicht wenige Kritiker an dem Begriff Gemüt und seiner Bedeutung für das seelische Gefüge übersehen die Unterscheidung zwischen bloßer Verhaltensweise und ihren seelischen (charakterlichen) Bedingtheiten; sie kommen dann leicht dazu, den scheinbaren Erziehungserfolg bei den ersteren, deren Roheit für uns nicht Ausdruck von Gemütsarmut war, gegen die Lehre von der weitgehenden Unbeeinflußbarkeit eines Gemütsdefektes anzuführen, andererseits die pädagogischen Mißerfolge bei letzteren lediglich der Unfähigkeit oder Ungeeignetheit der Erzieher usw. in die Schuhe zu schieben und damit ihre ablehnende Stellungnahme gegenüber der Auffassung des Gemütes als einer einheitlichen Grundseite des Seelischen zu begründen.

Veranlassung zu weiteren Fehlbeurteilungen der Gemütskomponente können periodische endogene Verstimmungen geben [16]). Wir verstehen psychiatrisch darunter ohne äußere Veranlassung auftretende Abänderungen der Stimmungslage von ein- oder mehrtägiger Dauer, vorwiegend mit der Färbung des Unlustigen und Gequälten oder des Verdrossenen und Reizbaren (auch des Schwermütigen) verbunden mit leichter Dösigkeit bis zu ausgesprochener Bewußtseinseinengung und

[16]) *P. Schröder:* Stimmungen und Verstimmungen. J. A. Barth, Leipzig 1930.

mit starker Bereitschaft zu Rücksichtslosigkeiten und brutalen Explosionen. Kehren ausnahmsweise diese periodischen endogenen Verstimmungen in sehr kurzen Zeitabschnitten wieder, dann kann sich für den Beurteiler, der nur die Aktenaufzeichnungen kennt, das Bild eines dauernd besonders rohen und wilden Menschen ergeben, während eine Beobachtung herausstellt, daß diese Zustände immer nur temporäre Auflagerungen auf das sonstige Charaktergefüge darstellen, welches gegebenenfalles ein durchaus gutes Maß von Gemüt enthält. Diese oft verstimmten und leicht verstimmbaren Menschen sind, in der Freiheit wie in Anstalten, ungemein schwer disziplinierbare und selbst gefährliche Elemente, aber charakterologisch haben sie mit den Gemütsarmen an sich nichts zu tun.

Ein äußeres Verhalten, das an schwere Gemütsarmut als Grundlage erinnern kann, mit verdrossener oder auch mehr heiterer Stimmungslage, Reizbarkeit, Lügen, Stehlen, lebhafter sexueller Betätigung usw. kennt der Arzt als Folgezustand von Hirnschädigungen mannigfacher Art (Hirnverletzungen, Enzephalitiden, namentlich sog. Hirngrippe). Es entwickelt sich in solchen Fällen vor allem bei Kindern und Jugendlichen, aber gelegentlich auch bei Erwachsenen. Man hat dann wohl von erworbenen Charakterdefekten gesprochen, auch von erworbener moral insanity. Es mag hier die Berechtigung solcher Bezeichnungen nicht erörtert werden, eines aber jedenfalls steht fest, daß bei diesen sekundären Defektzuständen das Gemüt nicht mitbetroffen wird; die Kranken bleiben innerlich ebenso anhänglich, liebe- und rücksichtsvoll, wie früher, ebenso zärtlich, zutraulich und anschmiegsam, trotz ihrer immer wieder hervorbrechenden rücksichtslosen motorischen Unbändigkeit und Hemmungslosigkeit gegenüber Antrieben.

Auch daß Manisch-Depressive in ihren manischen Phasen, namentlich solchen mehr zornmütigen Gepräges, zunächst als gemütsarm imponieren können, sei nur erwähnt. Ohne gute Vorgeschichte kann sogar manchmal die Differentialdiagnose Schwierigkeiten machen.

Auf der anderen Seite gibt es auch eine Bindung nicht aus Gemüt, sondern aus Hilflosigkeit, Schwerumstellbarkeit und dem Gefühl der Unzulänglichkeit gegenüber neu andringenden Ansprüchen. Auch hier handelt es sich wieder in erster Linie um Hirnkranke (Verletzungen, Arteriosklerose, Tumoren), aber ebenso auch um Schwachsinnige und demente Epileptiker. Auch diese Menschen bevorzugen stark das alt Gewohnte, seien es Menschen, seien es Gegenstände, seien es Situationen, und gleichen darin mitunter ausgesprochen Gemütsreichen, aber ihre Bevorzugung hat zum Grunde, daß sie sich ungewohntem Neuem gegenüber unsicher wissen, daß es ihnen an Wendigkeit fehlt.

Im Wesen des Gemüts, der Agape, liegt beschlossen das Moment der Begrenzung, der Beschränkung auf einen bestimmten Kreis. Nur wenn man das im Auge behält, kann man das Denken und Handeln Gemütsreicher unter bestimmten Umständen verstehen. Agape ist ihrem Wesen nach nicht Panagape, All-Liebe, zu allen Menschen, ohne Unterschied.

Die Forderung, alle Menschen zu lieben, ist eine verstandesmäßig-ideale Forderung; ihre Betätigung verlangt intellektuelle Unterwerfung unter diese Idee, oft genug mit schwerem inneren Widerstreben und auf Kosten der fürsorgenden Liebe zu den eigenen Nächsten, der eigenen Sippe, dem eigenen Volk. Seelische Gegenheiten sind dafür im Menschen nicht vorhanden. Dem entspricht die Unterscheidung von *Albert Schweitzer*[17]) zwischen „unmittelbarem, dem Drange zum Helfen in sich tragenden Herzensmitleid" und der „Idee der tätigen Liebe" samt „Verstandesmitleid".

Es ist deshalb gewiß kein Zufall, daß wir mindestens von zwei der lebhaftesten ideologischen Vorkämpfer des Kommunismus, von Baco von Verulam und von Karl Marx wissen, daß sie gemütsarm waren, daß Marx „die Natur das Herz gestohlen" hatte. Damit konnten sie gelassen und unbefangen eine Gesellschaftsordnung erdenken und fordern, die gleiches Verhalten Aller zu Allen, im weitesten Umfang, zur Voraussetzung hat. Aber daran mußten auch die Versuche, ihre Gedankengebilde in die Tat umzusetzen, scheitern, als Konstruktionen, welche einen der mächtigsten seelischen Faktoren bei der Mehrzahl der Menschen außer acht lassen[18]).

So aufgefaßt und umgrenzt ist für den Kriminalbiologen die Bedeutung des Gemüts groß. Gemütsarme geben, je nach dem Ausmaß ihres Minus, in erhöhtem Grade Anlaß zu Konflikten und Zusammenstößen. Sie sind von früh auf die Sorgenkinder der Familien, die schwer Disziplinierbaren in den Erziehungs- und Strafanstalten und stellen ein großes Kontingent zu den Gewohnheitsverbrechern. Ihre kriminellen Konflikte sind so wenig einheitlich und gleichartig, wie ihre seelische Gesamtstruktur, wohl aber haben sie vorzugsweise bestimmte Richtungen und Färbungen. Die Gemütsarmen pflegen nicht Gelegenheitsrechtsbrecher zu sein. Besonders häufig begehen sie Eigentumsdelikte, bis zu den schwersten, bald bei einer passenden Gelegenheit, bald planmäßig und wohl überlegt, bald einzeln, bald in Zusammenarbeit mit andern, aber immer rücksichtlos-nüchtern, wie selbstverständlich, ohne Respekt vor Eigentum und Gesundheit anderer, frei von Bedenklichkeiten und nachfolgender Reue. Dasselbe gilt von den Roheitsdelikten, welche sie begehen, wenn ihrem Handeln jemand im Wege steht oder in den Weg tritt, bis zum Totschlag. Isolierte Affekthandlungen als solche gehören nicht in den gewöhnlichen Rahmen der verbrecherischen Taten von Gemütsarmen, es sei denn, der betreffende sei auch übermäßig reizbar oder habe periodische Verstimmungen; dann allerdings pflegen die Roheitsdelikte ganz besonders brutal zu sein.

Das rührt an die Frage nach dem geborenen Verbrecher. Vielumstritten, kann zu dieser Frage ernsthaft wissenschaftlich nur von der kriminalpsychologischen Seite her Stellung genommen werden. Sie ist dann ganz allgemein in dem Sinne zu beantworten, daß es Menschen

---

[17]) *Alb. Schweitzer:* Die Weltanschauung der indischen Denker. 1935.

[18]) *P. Schröder:* Psychologie und Ideengehalt des Kommunismus. Leipzig 1938, J. A. Barth; s. auch 1932 in Zeitschrift „Ethik".

gibt, bei welchen auf Grund ihres mitgebrachten Charaktergefüges in erhöhtem Maße die Neigung und Bereitschaft besteht, in Konflikte mit der herrschenden Ordnung zu geraten, und daß man bei ihnen, für den Konfliktsfall, die besondere Richtung und die allgemeine Art des Rechtsbruches vorherzusagen vermag. Überwiegende Geltungssucht und Phantasie werden ceteris paribus die Gefahr des Verfalles in Hochstapelei, übergroße Affekterregbarkeit in Roheitsdelikte, Gemütsmangel in gewohnheitsmäßige Eigentumsvergehen in sich schließen, ohne daß Konflikte, die das Strafgesetzbuch anders rubriziert, ausgeschlossen sind. Ob es dann im Einzelfall zu kriminellen Konflikten kommt, hängt außer von dem Maß der Außerdurchschnittlichkeit des seelischen Gefüges noch von sehr vielen anderen (sozialen usw.) Umständen ab[19]; aber dasselbe läßt sich von sehr vielen anderen Veranlagungen sagen; es bleibt beispielsweise stets fraglich, ob der „geborene Gelehrte" Gelehrter wird.

Ein Gegenstück zu den vorwiegend durch ihre Gemütsarmut charakterisierten gewohnheitsmäßigen Rechtsbrechern bildet in gewissem Sinne eine sehr weit verbreitete andere große Gruppe; das sind diejenigen, bei welchen neben allen sonstigen Unterschiedlichkeiten die Haltschwäche im Vordergrund steht und dem ganzen Wesen das Gepräge gibt. Es sind das Menschen, welche von früh auf übermäßig wenig Eigenhalt besitzen, allen Verführungen und Anreizen unterliegen, nicht Führer, sondern vorwiegend Mitläufer sind, dabei aber ein ausreichendes oder selbst gutes Maß Gemüt besitzen können, so daß sie dementsprechend jedesmal Reue empfinden, sich zu bessern versprechen, in den Strafanstalten die besten Elemente sind, die Renommierfälle für den pädagogischen Erfolg des jeweiligen Strafverfahrens darstellen, und doch gleich immer wieder rückfällig werden, sobald nicht mehr die „Führer", sondern die „Verführer" auf sie einwirken. Einheitlich sind auch sie keinesfalls.

Im Vorstehenden ist von den sonst in der Psychologie viel benutzten Begriffen Wille und Trieb kein Gebrauch gemacht worden; sie finden in ihm auch keinen rechten Platz.

Die Verwendung der Bezeichnung Trieb erscheint in erster Linie da berechtigt, wo physiologisch-körperliche Bedürfnisse und Notwendigkeiten als treibende, zwingende Faktoren in Betracht kommen: ein Mangelleiden einerseits beim Hunger und Durst, sowie in einigen andern Zuständen (in der Schwangerschaft, bei der Gelbsucht und Bleichsucht), die „sexuelle Spannung" beim Geschlechtsvereinigungstrieb andrerseits. Etwas ganz anderes ist es bereits, wenn man als triebhaft bezeichnet gewisse einförmige Handlungen in pathologischen Ausnahme- (Dämmer-) zuständen, wie die Porio- und die Dipsomanie. Sehr vielfach ist man aber mit der Bezeichnung Trieb und Triebhaftigkeit noch sehr viel weiter ge-

[19]) Ausführlicher siehe *P. Schröder:* Der Psychopath vor dem Strafrichter, diese Monatsschrift Bd. 25, 1934, S. 106—114.

gangen. Das ist früher einmal zu verstehen gewesen als Reaktion auf eine, jetzt überwundene, allzu intellektualistische Psychologie, für welche „Bewußtsein" der Maßstab des Seelischen war. Damals sprach man von „Tiefenpsychologie", wenn man der Schulpsychologie Gegenpart halten wollte und koppelte dann die Triebe gern zusammen mit „Tendenzen", „Strebungen", „Wollen", überhaupt allem Unbewußten. In diesem Sinne finden wir als Triebe aufgezählt z. B.: Selbstbehauptung, Eigenliebe, Geltungssucht, Ehrgeiz, Hingabe usw., d. h. in anderm Gewande einen Teil unserer seelischen Seiten und Richtungen. Aber es leuchtet ein, daß es selbst da, wo physiologische Bedürfnisse vorliegen, sofern diese nicht an sich schon übermächtig sind, immer noch von dem seelischen Gefüge abhängt, bei welchem Stärkegrad des Mangelleidens und in welcher Form zuungunsten anderer der Betreffende den Trieb stillt. Diejenigen, welche stets am lautesten ihre „zu starken Triebe" bei Konflikten als Entschuldigung geltend machen, sind überwiegend Haltschwache, die auch den leichten Verlockungen ihrer Sinne nicht widerstehen können, oder es sind Gemütsarme, für welche die seelische Seite Rücksichtnahme in sehr viel geringerem Grade wirksam ist, als beim großen Durchschnitt[20]). Insofern stellt das Verhalten in solchen Situationen geradezu einen Indikator für die Beurteilung des Charaktergefüges dar.

Sehr weit mit der Verwendung Trieb ist ein kriminalpsychologischer Autor gegangen, der lehrt, daß es u. a. einen Trieb gebe, durch anonyme Briefe Feindschaften zu stiften, Feuerwehren boshafterweise anzurufen, der einen Trieb des Jagens und Fischens kennt, und für den demnach das ganze Leben „triebdurchflossen" ist.

Ähnlich steht es bei unserer Betrachtungsweise mit dem Willen, dem nach anderen der Primat im Seelenleben zukommt. Wollen bedeutet uns immer bewußt Wollen, unbewußt Wollen ist ein Widerspruch in sich. Ein rasch von uns gefordertes Handeln läuft „ohne Willen" ab. Wir fühlen uns um so mehr als Wollende, je stärker uns verschiedene Antriebe zu einer Wahl zwingen und uns auch Zeit dazu lassen. Auch nach *Jaspers* sprechen wir von Wollen und Willkürhandlungen, wenn Wahl und Entscheidung in irgendeiner Form erlebt werden, ebenso nach *Kurt Schneider*, wenn zwischen zwei Trieben, zwischen Strebung und Gegenstrebung eine überlegte, bewußte Wahl oder Entscheidung erfolgt. *Klages* sieht in dem Willen nicht eine bewegende Kraft, sondern stets nur eine Hemmkraft. Nach *Scheler* ist der Wille ein Neinsager. *J. Ortéga y Gasset* schreibt: Der Wille bewegt nicht, er zügelt nur, er öffnet nur die Schleusen, die einen schon vorher vorhandenen Impuls stauten, und ebenso wieder *Jaspers:* Wille kann nur hemmen oder fördern, was ohne ihn da ist[21]).

---

[20]) *P. Schröder:* Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Klin. Fortb. Neue Deutsche Klinik, Ergänzgsbd. II, 1934.

[21]) Auch *Ph. Lersch* zählt neuerdings (Der Aufbau des Charakters, Leipzig 1938) den Willen nicht unter den Inhalten des „endothymen Grundes" des Seelischen auf, sondern unter den „Oberbauten" des seelischen Lebens.

„Ich will" bzw. „ich will nicht" ist jedesmal die mein endgültiges Handeln bestimmende Resultate aus mehreren Antrieben, welche durch mein Charaktergefüge und meinen jeweiligen Gesamtzustand in einer bestimmten Situation gegeben sind und von verstandesmäßigen Überlegungen überprüft werden; dem Wollen folgt dann unmittelbar das Handeln bzw. Nicht-Handeln in bestimmter Richtung.

Was bei der Kennzeichnung von Personen gern „Willensstärke" oder „Willensschwäche" genannt wird, ist charakterologisch sehr verschieden. Als willensschwach gilt in erster Linie der Antriebslahme, Indolente, Phlegmatische, der nicht „wollen" kann oder mag, in zweiter Linie der Haltschwache, der, bei genügendem Wollen, sich immer wieder in anderer Richtung beeinflussen läßt. Als willensstark gilt u. a. auch derjenige, dessen seelisches Gesamtgefüge harmonisch, gleichgerichtet ist. Verblüffend ausgeglichenes Gepräge besitzen, wie wir gesehen haben, oft gerade die grob Gemütsarmen.

Gemüt ist, neben dem Selbsterhaltungs- und Selbstförderungsstreben, das allem Lebenden innewohnt, eine zum seelischen Gefüge gehörende richtunggebende Seite, von der gleichen Bedeutung wie die Gegebenheit des Intellektes und der Sonderbegabungen sowie einer Reihe anderer Seiten und Richtungen.

Das Ausmaß des Gemüts wechselt, wie das aller anderen seelischen Seiten, innerhalb erheblicher Grenzen; zu den schon beträchtlichen Unterschiedlichkeiten in der Spielbreite des „Normalen" kommen noch außerdurchschnittliche Plus- und Minusveranlagungen. Monströs Gemütsbare sind nicht häufig.

Menschen mit geringem oder sehr geringem Gemüt laufen stärker Gefahr, in Konflikte mit unserer Gesellschaftsordnung zu geraten, welche auf dem Vorhandensein besonders auch dieser Seite aufgebaut ist und ein Mindestmaß davon bei Allen fordert bzw. voraussetzt.

Der Gemütsarme ist um so schwerer in seinem sozialen und ethischen Verhalten zu bessern, je gröber sein Minus ist. Gemütsbare bessern wollen, heißt Zeit und Mittel unnütz verschwenden.

Feststellung von Gemütsarmut bedeutet noch nicht Stellungnahme zu dem strafrechtlichen Begriff der Zurechnungsfähigkeit.

Für das soziale Verhalten des Menschen in der Gesellschaft und Allgemeinheit ist sein Maß an Gemüt von ausschlaggebender Bedeutung. Insofern ist auch der Kriminalbiologe lebhaft an seiner Kenntnis im Allgemeinen und seiner Feststellung im Einzelfall interessiert.

Handlungen allein mit dem Aspekt der Roheit und der Brutalität beweisen ebenso wenig Gemütsmangel, wie ein Verhalten anscheinender Menschenfreundlichkeit und Güte im Einzelfall viel Gemüt beweist. Mißbrauch des Begriffes und Oberflächlichkeit der Feststellungen haben wiederholt zu Mißverständnissen über die Bedeutung des Gemütes im seelischen Gefüge des Menschen geführt.

Fälle.

Justiz und Aberglaube. Ein Teufelsbeschwörerprozeß aus dem Jahre 1936. Von Dr. phil. *Karl Schmeing* in Berlin.

Der nachstehende Fall kriminellen Aberglaubens ereignete sich in jüngster Zeit, Anfang 1936, in Schleswig-Holstein an der Nordseeküste, also in einer Landschaft, deren Bevölkerung im allgemeinen als recht realistisch gilt, in der aber verschiedene Formen des magischen Volksglaubens noch verhältnismäßig stark lebendig sind. Die Vorgänge, die sich in dem gerichtlichen Verfahren enthüllten, sind zwar auffällig und teilweise sogar grotesk, stehen aber doch nach meiner Kenntnis der Dinge nicht so isoliert da, als daß eine kurze volkskundlich-psychologische Hervorhebung der größeren Zusammenhänge entbehrt werden könnte. Meine Darstellung beruht auf der Einsicht in die Akten, die ich dem Entgegenkommen der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft und des Reichsjustizministeriums zu danken habe. Die angegebenen Personennamen sind fingiert.

Die Familie des Eisenbahnarbeiters Behrmann, bestehend aus 6 Personen, Großeltern, Eltern und zwei Kindern, war von dauernder Krankheit heimgesucht. Vater und Kinder waren magenleidend, die Mutter, Schwiegertochter des alten Behrmann, hatte nervöse „Anfälle". Die Krankheiten bestanden seit Jahren und wollten nicht weichen.

In der Familie herrschte also offenbar eine Art allmählich angestauter seelischer Sackgassenstimmung und zugleich auch, auf dem Grunde des in der Bevölkerung weithin gültigen Volksglaubens, eine verstärkte magische Bereitschaft, die zu dem Schluß führte, daß es „nicht mit rechten Dingen zugehen könne". Es wurde angenommen, daß eine böse Macht in personaler Form dahinter stecke. In Verdacht geriet der Nachbar, der angeblich — nach der recht zweifelhaften Aussage der nervenkranken Schwiegertochter — nachts an die Fenster klopfte und durch ein Loch im Dach (!) die Vorgänge im Behrmannschen Hause beobachtete. Es wurde ohne weiteres angenommen, daß er mit dem Teufel im Bunde stehe, eine aus der Zeit der Hexenprozesse geläufige Gedankenverbindung, die auch heute noch nicht ganz erloschen ist. Unter der Herrschaft des Malleus Maleficarum hätte sie für den Nachbarn sehr gefährlich werden können. (Vgl. *Richard Heberling*, „Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein-Lauenburg", Zschr. d. Ges. für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 45, 1915).

In der Familie Behrmann kam nun noch ein Erlebnis hinzu, das offenbar größte Aufregung verursachte und den wesentlichen Auftakt für die folgenden Ereignisse gab. Der Großvater hatte, wie er in der späteren Verhandlung aussagte, den Teufel abends auf dem Kopfkissen seines Bettes liegen sehen, mit Hörnern, Schwanz und Pferdefuß ausgestattet, aber nur ½ m groß. Das Kissen wurde schleunigst verbrannt.

An anderer Stelle („Justiz und Eidetik", Heft 3, S. 113ff., Jhg. 1937 dieser Monatsschr., sowie in meinem Buche „Das Zweite Gesicht in Niederdeutschland, Wesen und Wahrheitsgehalt", Leipzig, Barth, 1937), habe ich bereits darauf hingewiesen, daß eine solche Teufelserscheinung auf subjektiv-eidetischer Basis durchaus möglich ist. Es handelt sich dabei um eine Art bildhafter Vorstellung, die bei Kindern im Schulalter besonders häufig auftritt und experimentell kontrolliert werden kann. Diese von *Erich R. Jaensch*, Marburg, so genannte „eidetische" Anlage bleibt nur in seltenen Fällen über das Reifungsalter hinaus erhalten, aber es gibt auch hochgradige erwachsene Eidetiker, die das, was andere Leute sich nur vorstellen, in sichtbaren, bewegten oder unbewegten Bildern mit offenen Augen buchstäblich optisch

sehen, u. U. so deutlich, daß diese „Gesichte" nicht von der Wirklichkeit zu unterscheiden sind. In zahlreichen Versuchen konnte ich diese eidetische Anlage auch bei den Vorschauern („Spökenkiekern") als Grundlage ihrer Gesichte nachweisen, auch bei alten Leuten im Greisenalter. Eine Teufelserscheinung als subjektiv-sichtbarer Ausdruck der Vorstellung vom Teufel ist daher für einen guten Eidetiker nicht weniger ungewöhnlich als ein lebhafter Traum für andere Menschen. Seelische Stimmungen, Angst, Ermüdung, Hunger (Unterernährung) wirken als seelische, Dämmerung und Dunkelheit zugleich auch als optische Förderung für das Auftreten eidetischer Erscheinungen. Die Möglichkeit, daß der alte Behrmann den Teufel auf dem Bettkissen gesehen hat, entweder als gestalthafte Ausdeutung von Falten oder als eidetische Erscheinung, ist deshalb durchaus gegeben.

In jedem Fall stand das Erlebnis des Großvaters für die Familie Behrmann unzweifelhaft fest und mußte natürlich die Annahme dämonischer Einflüsse zu der Gewißheit steigern, die in den Zeugenaussagen zutage trat. Der Teufel persönlich ging im Hause um. Mit guter kausaler Schlußfolgerung würde also der Versuch unternommen, den Teufel und mit ihm die Krankheit zu vertreiben. Der Großvater „kam zu dem Entschluß, etwas zu unternehmen".

Es ist kennzeichnend, daß die geängstigten Leute nun nicht zum Geistlichen oder zum Arzt gingen, sondern, in einer älteren Schicht des Volksglaubens befangen, zu einem Beschwörer, der — nebenbei gesagt — aus einer für solche Dinge bekannten Ortschaft stammt.

Dieser kam und ließ die Betten nachsehen, in denen sich zusammengedrehte „Hexenkränze" (verfilzte Bettfedern) fanden, ein weiteres Zeichen der Anwesenheit dämonischer Mächte. Die Hexenkränze wurden beseitigt und das Haus mit Räucherpulver, das aus der Apotheke beschafft wurde, ausgeräuchert[1]).

Vorübergehend half das (Suggestionserfolg), dann aber begann das Kränkeln von neuem. Der Beschwörer, zu Hilfe gerufen, erklärte, das Räucherpulver sei nicht das richtige gewesen (Mißerfolg wird bei magischen Gebräuchen meist durch angebliche Fehler im Ritus und dgl. gedeckt). Es wurde ein stärkeres Pulver von einer anderen Apotheke geholt und das Räuchern mehrfach und in verstärkter Form wiederholt. „Je stärker geräuchert wird, desto stärker trifft es ihn (den Teufel)", sagte der Beschwörer. Aber der Erfolg blieb aus.

Offenbar war der Teufelsbanner dem bösen Geiste nicht gewachsen. Eine Teufelsbeschwörung ist stets ein Kampf zwischen dem Dämon und dem Beschwörer, der keineswegs immer Sieger bleibt. Es mußte also ein Stärkerer kommen, um die durch den Mißerfolg doppelt verfahrene Sache zu retten.

Nun wurde den Behrmanns ein anderer Beschwörer empfohlen — Bekannte und Verwandte waren also beratend beteiligt —, von dem es hieß, er „könne mehr und sogar die Leute in den Tod treiben". Eine an sich recht bedenkliche, aber in diesem Falle wirksame Reklame, weil sie den Magier mit einer Aura geheimnisvoller und furchterregender Macht umgab.

Der alte Behrmann und seine Schwiegertochter fuhren also per Rad etwa 3 Stunden weit zu dem neuen Beschwörer, den wir Gollmann nennen wollen, einem arbeitslosen verheirateten Handwerker im Alter von 28 Jahren, Vater mehrerer Kinder. Er war nicht zu Hause, und seine Frau verhielt sich ablehnend. Ihr Mann „dürfe das nicht mehr". Der Beschwörer war sich also bewußt, daß er auf verbotenen Wegen ging.

Dennoch erschien er Anfang 1936, an einem Winterabend, per Rad bei Behrmanns, eine Aktentasche voll Bücher mit sich führend. Er erklärte den Leuten, sie dürften niemand etwas sagen, sonst würde die Beschwörung nicht

[1]) Ausräuchern spielte bei Teufelsaustreibungen schon im Mittelalter eine Rolle, Räucherwerk ist „eine starke Geißlung der Geister." („Fausts Höllenzwang").

wirksam sein. Im übrigen aber habe er, wie er später einmal sagte, keine Besorgnis; wenn er vor Gericht komme, sage er seinen Spruch (Zauberspruch), und der Teufel könne ihm nichts anhaben.

Zur „Nervenstärkung" verlangte er zunächst für eine Mark Kümmel, wofür man an Ort und Stelle reichlich ½ Liter erhält. Er kündigte an, die folgenden 11 Tage würden sehr unruhig und besonders für die Schwiegertochter „Kampftage" sein. Dann wurde das Haus „gesichert" und gegen den Zutritt des Teufels „abgesperrt". Aus den mitgebrachten Büchern wurden von Gollmann selbst und nach seinem Diktat auch von den anderen unter gemeinsamem Kümmeltrinken Bannsprüche auf 10 Zettel geschrieben (Wortlaut siehe unten!) und diese an verschiedenen Stellen des Hauses aufbewahrt, insbesondere auch hinter Türpfosten gesteckt (um die Tür für den Teufel unpassierbar zu machen). Ferner hatten die Männer diese Zettel in der Geldbörse zu tragen, die Frauen im Kleide eingenäht auf der Brust. „Alle diese Sachen sollten die Leute gesund machen". „Diese Zetteln", sagte der alte Behrmann aus, „gaben mir Kraft und (ich) konnte meiner Schwiegertochter helfen" (Psychologische Wirkung des mit Zauberkraft versehenen Amuletts).

Zur weiteren Sicherung wurden 7 Wachstafeln, mit einem Bannspruch beschriftet, rings um das Haus herum vergraben. Gollmann berechnete die Tafeln, die in der Drogerie 60 Pfennig gekostet hätten und zum Glätten von Bügeleisen Verwendung finden, mit 43 Mark.

Ebenso wie der erste erfolglose Beschwörer begann dann auch Gollmann zu räuchern. Das Räucherpulver mußte abermals aus einer anderen, 3 Stunden entfernten Apotheke geholt werden und wurde mit Dalli-Glühstoff, der für Plätteisen und kleine Öfen Verwendung findet, verbrannt. Nicht nur das Haus, sondern auch alle einzelnen Personen wurden beräuchert; sie mußten sich auf einen Stuhl setzen, und man fuhr mit der Räucherpfanne dreimal kreuzweise unter dem Stuhle her. Das mußte drei Tage lang je zweimal wiederholt werden und wurde auftragsgemäß ausgeführt. Mehrmals ließ der Beschwörer die Behrmanns auch an einer Flasche mit unbekanntem Inhalt riechen.

Die Wirkung der Prozeduren wurde noch durch hypnotische Beeinflussungsversuche verschärft. „In gerader Haltung", sagte der alte Behrmann aus, „stellte Gollmann sich hinter mir, faßte mit beiden Händen meinen Kopf an und murmelte etwas herunter, was keiner verstand. Zum Schlusse sagte er, nun kannst du deiner Tochter helfen, ich habe dir die Kraft gegeben". Weiter fragte der Beschwörer den alten Mann, ob er ihm auch steif in die Augen sehen könne. Dieser bejahte, und Gollmann starrte ihm eine Zeitlang in die Augen (der Vorgang erinnert an die sog. „Faszination").

Ähnliche Versuche unternahm der Beschwörer dann auch bei der Schwiegertochter. Sie mußte sich vor den Spiegel stellen, Gollmann trat hinter sie, faßte sie mit beiden Händen an den Kopf und murmelte vor sich hin (die Verwendung des Spiegels als Abart der sog. „Kristallvision" ist in der okkult-abergläubischen Praxis nicht unbekannt und geeignet, die hypnotische Wirkung zu unterstützen. Im Spiegel konnte die Frau den Beschwörer hinter sich stehen sehen!).

In den zwei Wochen, in denen Gollmann mehrmals abends zur Vornahme seiner Prozeduren erschien, hat er dreimal, angeblich wegen des schlechten Wetters, bei den Behrmanns übernachtet und zweimal bei der Schwiegertochter geschlafen, mit der Begründung, daß es eine tolle Nacht geben würde. Nach Angabe der Frau hat er ihr abends noch ein besonderes Glas Kümmel gegeben, in dem Räucherpulver verrieben war, und auch einen Aschbecher voll Räucherpulver mit in das Schlafzimmer genommen. Ob sie dadurch betäubt war, weiß sie nicht, denn sie „war schon den ganzen Tag schlecht". „Ich war an den Tagen so voller Schmerzen, daß ich zeitweilig nur ganz krumm gehen konnte". Weitere Aussagen sind für ihre kritiklose Glaubensbereitschaft kennzeichnend: „Da wir ihm — dem Angeklagten — unbedingt glaubten, taten mein Mann und ich alles, was er anordnete. Daher schlief mein Mann in der oberen Wohnung,

während ich mit dem Beschuldigten in unserem ehelichen Schlafzimmer bleiben mußte. Er ordnete dann an, daß ich mich in das eine Bett — es war meines — legen mußte. Soviel ich mich erinnern kann, legte er sich dann zu mir ins Bett". An die weiteren Vorgänge will sie sich nicht genau erinnern, gibt aber zweimaligen Geschlechtsverkehr zu. „Gewehrt habe ich mich nicht, denn ich wollte alles tun, was der Beschuldigte von mir verlangte. — Ich war so voller Schmerzen, daß ich blindlings an den Beschuldigten und seine Anordnungen glaubte. Meinem Mann habe ich davon nichts gesagt. Ich habe immer gemeint, der Beschuldigte würde mir helfen und daß der Geschlechtsverkehr dazugehörte. — Der Beschuldigte hat weder Gewalt angewendet noch mich durch Drohungen zum Geschlechtsverkehr gezwungen". Nach ihrer Angabe hatte Gollmann gesagt, bei ihr sei der Same fehlgegangen, und er müsse ihn durch Beischlafsvollziehung abfangen, sonst werde er ihr zu Kopfe steigen.

Die Familie Behrmann geriet durch diese tollen Veranstaltungen noch tiefer ins Unglück, der Großvater war dem Selbstmord nahe, sein „Verstand war zeitweilig verschwunden", wie er sagte, und er kam nächtelang nicht zum Schlafen. Auch seine Schwiegertochter kam immer weiter herunter. Sie hatte auch noch einen in ihren Augen verhängnisvollen Fehler begangen, denn sie hatte etwas aus dem Hause verliehen, was sie nach den Anweisungen des Beschwörers nicht durfte (mit dem ausgeliehenen Gegenstand konnte bei der Rückgabe der Teufel ins Haus zurückkommen). Das bereitete ihr „furchtbare Qualen". Infolgedessen telephonierte und telegraphierte man an Gollmann um Hilfe. Er kam auch und „besprach" die Frau. Am gleichen Abend fuhr er noch, geleitet von dem jungen Behrmann, zu dessen Schwager, um dort Krankheit von Menschen und Vieh zu besprechen. Als Lohn erhielt er einen Schinken. Alle bisherigen Mißerfolge hatten also das Vertrauen in die Macht des Magiers keineswegs erschüttert, er wurde sogar noch bei Verwandten mit neuen Aufträgen eingesetzt.

Aber die erhoffte Besserung in der Familie Behrmann blieb auch weiterhin aus, und da der Teufelsbanner nicht mehr wiederkam, fuhren der alte Behrmann und seine Schwiegertochter abermals 3 Stunden weit zu ihm, um weitere Hilfe zu erbitten. Dieser aber verbat sich nunmehr energisch die Lauferei, sonst „würden sie ihn von der anderen Seite kennen lernen, aber von der schlechten". Die beiden Leute fuhren ohne Erfolg zurück.

Nunmehr ging der alte Behrmann zu einer anderen magischen Instanz, nämlich zu einer Kartenlegerin, die — sei es aus Konkurrenzgefühl oder aus Einsicht — den Rat gab, er müsse sofort mit der Schwiegertochter abreisen, und sie dem Einflusse des Beschwörers entziehen.

Wenige Stunden später waren sie schon auf der Eisenbahnfahrt nach Hamburg, die nicht ohne weitere aufregende Ereignisse verlief. Die Schwiegertochter hatte Anfälle, man mußte unterwegs aussteigen und die Fahrt im Auto fortsetzen. Von Hamburg aus erfolgte dann die Anzeige, die das gerichtliche Verfahren in Gang brachte.

In dem Urteil hebt das Gericht u. a. hervor, daß die Familie Behrmann, geistig beschränkt und voll von Aberglauben, fest an das persönliche Wirken des Teufels glaubte und sich von ihm verfolgt fühlte. Gollmann galt als besonders tüchtig im Austreiben von Teufeln, er betrieb außerdem die Heilkunde in sympathetischer Weise, besprach Rose und Ausschlag. Obschon er durchaus intelligent ist und seiner Angabe nach selbst nicht an den Teufel glaubt, hat er den Leuten versichert, daß er etwas gegen ihn ausrichten könne. Der Glaube bestand zwar bei den Behrmanns, aber er hat den vorhandenen Irrtum ausgenutzt und unterhalten. Die Nervenschädigung hat er nicht nur nicht geheilt, sondern vertieft und die Familie Behrmann schwer geschädigt. Er hat sich rechtswidrigen Vermögensvorteil durch Versprechung falscher und durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen verschafft (die Teufelsbeschwö-

rung hat den Behrmanns einschließlich der Fahrt nach Hamburg über 200 Mark gekostet). Darin liegt eine besondere Arglist.

Von der Anklage, die willenlose Frau Behrmann außerehelich mißbraucht zu haben, wurde der Angeklagte mangels ausreichenden Beweises freigesprochen. Er selbst leugnete, und die Frau war nach dem Urteil des Sachverständigen in ihrem aufgeregten Zustande wahrscheinlich bewußtseinsgetrübt. Sie machte auch als Zeugin keinen voll zurechnungsfähigen Eindruck.

Urteil: 1 Jahr 1 Monat Gefängnis unter Anrechnung von 1 Monat Untersuchungshaft; 3 Jahre Ehrverlust.

Die Überführungsstücke, die bei dem Angeklagten beschlagnahmt wurden, geben einen kleinen Einblick in das Werkstattinventar eines ländlichen Besprechers und Beschwörers:

6 Bücher: 1. Geheimnisse der Wahrsagekunst; 2. Hatha-Yoga, Fakirleben (ein Beispiel für das Eindringen von volksfremdem asiatischen Geistesgut); 3. Mehr Licht; 4. Die 7 heiligen Himmelsriegel (ein bekanntes, aus dem 18. Jahrht. stammendes Beschwörungsbuch); 5. Die Harfe Gottes; 6. Illustrierte Flora Deutschlands (offenbar für Heilkräutersammlung). Ferner 1 Notizbuch mit diversen Zetteln; 7 Stück Wachstafeln; 1 Tüte und ein angebrochener Karton Dalli-Glühstoff; 1 Spiel Wahrsagekarten; 1 Blechdose Räucherpulver; 1 geschliffenes Dolchmesser.

Die Zettel, die bei der „Sicherung" des Hauses verwendet wurden, zeigen in der Auswahl der Bannsprüche eine Mischung von altem und neuem Glauben, wie sie im Aberglauben überhaupt häufig erscheint. Auf vorchristliche Stämme sind christliche Inhalte aufgepfropft. So z. B. in dem nachfolgenden Zauberspruch, dem einzigen plattdeutschen, der sich in der Zettelsammlung findet:

„Hattspan un refkoh ick ro di,
mit fief Fingern schrob ick di
ick drif di vun'ne ripen
wi de Peer vun de Kripen."
Im Namen des Vaters und des Sohnes usw.

Der Spruch, der verschiedene Varianten aufweist (vgl. Mensing, Schleswig-holsteinisches Wörterbuch unter „Hartspann") heißt in Übersetzung:

„Herzspannung und Rippenkuchen, ich rate (bespreche) dich
Mit fünf Fingern schrappe (streiche) ich dich weg,
Ich treibe dich von den Rippen
Wie die Pferde von den Krippen."

Das Wort „refkoh", besser „reffkook" kennzeichnet das klumpige Gefühl infolge von Blähungen bei Magenleiden usw.

Ein anderer der verwendeten Zettel enthält nur geheimnisvoll-kabbalistisch anmutende Einzelbuchstaben.

Ein dritter ist völlig fehl am Platze, denn er ist ein Zauber gegen Hieb, Stich und Schuß, der in seiner altertümlichen Form und seinem teilweise verderbten Text an die Landsknechtszeit erinnert (schroten = schneiden, Schröder = Schneider): „Morgensegen: Ich beschwöre heute alle Wehr und Waffen, die wider mich streiten und sterben wollen Sie sind in die Erde gestoßen, durch die Füße gestoßen oder nicht, daß sie mich weder aufstücken noch schroten, hauen, daß mich kein Schuß verletzen noch schießen kann, es sei klein oder groß Geschütze. Das gebiete ich euch bei der Kraft Gottes des Vaters usw.

Der folgende Spruch soll unsichtbar machen, „daß mich niemand sehen mag" (mag = vermag, kann): „Ich beschwöre heut alles Übel, die Zeit, die über uns gehen will, mich behüte die klägliche (soll heißen „gnädige") Gottheit,

ich gehe heute um in den Frieden und spreche dreimal, vor mir Tag und hinter mir Nacht, daß mich niemand sehen mag. + + +"

Das Motiv erinnert an die unsichtbar machende Tarnkappe Siegfrieds und ist wohl auf die Möglichkeit der sog. „negativen Halluzination" zurückzuführen, die in der Eidetik ebenso wie in der Hypnose auftreten kann. Ebenso wie ein Eidetiker oder ein Hypnotisierter etwas sehen können, was in Wirklichkeit nicht da ist, können sie u. U. auch etwas nicht sehen, was in Wirklichkeit da ist. Das gleiche Motiv erscheint auch im Volksglauben (vgl. meine Abhandlung: „Das Zweite Gesicht in Schottland und Niederdeutschland", Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde, 1938).

Andere Sprüche betonen noch stärker das religiöse Moment, das, psychologisch gesehen, der seelischen Tiefenverankerung und damit der Wirkung der Beschwörung dient. So z. B. ein Spruch, ehe man früh ausgeht: „Jetzt geh ich in Gottes Geleit, behüte mich Gott und die heilige Dreifaltigkeit! Jesus Christus ist ein starker Mann. Wer stärker ist wie Gott und die heiligen drei Personen, der greife mich an! Behüt mich Gott, der Vater, Gott der Sohn usw."

Auch mit der Verwendung von Zetteln und Zaubersprüchen blieb der Teufelsbanner in den gewohnten Bahnen des Aberglaubens. Sie wurden als Suggestivmittel zur Unterstützung der Hypnose auch von dem Heidelberger Verbrecher Walter verwendet, den *L. Mayer* („Das Verbrechen in der Hypnose", München 1937) schildert. Frau E., das Opfer des Verbrechens, gibt an: „Es ist mir eingefallen, daß Walter mir immer Zettel gegeben hat, auf denen Gebete oder fromme Sprüche standen. Ich mußte sie drei- oder viermal ablesen und dann zu Hause hersagen. Walter nannte mir ein Wort (posthypnotisches Stichwort), an das ich denken mußte, damit mir die Gebote und Sprüche zu Hause wieder einfielen. Ich habe solche Zettel manchmal auch abschreiben und dann unter die Verwandten verteilen müssen. Auch meinen Mann forderte ich auf, solche Gebete abzuschreiben. Ich hatte nur Ruhe, wenn ich die Gebete, so wie Walter sie mir sagte, abgeschrieben und weitergegeben hatte (!). Daheim hielten sie mich für verrückt."

Der Kampf, den Behörde und Wissenschaft gegen den Aberglauben und seine betrügerische Ausbeutung führen, ist deshalb besonders schwer, weil er sich gegen eine in Jahrtausenden verankerte magisch-dämonische Glaubensbereitschaft wendet, und weil das kausale naturwissenschaftliche Denken gerade auf diesen Gebieten noch sehr jung ist, auch in der Wissenschaft selbst. Denn in den Hexenprozeßgutachten der Fakultäten wurden Hexenzauber und Teufelsbündnisse nicht als grobe Irreführung verfolgt, sondern als Wirklichkeit, von der auch die Fakultäten selbst überzeugt waren. „Aberglaube ist jener Teil des Volksglaubens, welchen die herrschende wissenschaftliche Meinung unserer Zeit für irrig erachtet. — Wir pflegen heute gar manches als Aberglauben zu bezeichnen, was vor einigen Jahrhunderten für Wissenschaft galt." (*A. Hellwig*, „Okkultismus und Verbrechen", Berlin 1929.)

Auch heute noch sind abergläubische und, im nahen Zusammenhang damit, okkultistische Auffassungen in erstaunlich weitem Umfange verbreitet. In England sollen monatlich durchschnittlich 6 Bücher okkulten Inhalts erscheinen. In Amerika hat man neuerdings auch das Teufel- und Geisteraustreiben durch Behandlung mit Schwachstrom elektrifiziert. Die Geister sollen erklärt haben, daß diese neue Methode sie wie ein Blitz treffe und ihnen äußerst unangenehm sei.

Vor 150—200 Jahren war in Norddeutschland die primitiv-dämonische Deutung der Krankheit und ihre Heilung durch magische Beschwörung noch fast allgemein und allein herrschend. In der ganzen Grafschaft Rantzau gab es (nach *K. Struve*, „Ein dunkles Blatt aus der Geschichte Elmshorns" in „Die

Heimat", Heft 9, 1937) bis zum Jahre 1774 keinen ordnungsgemäß geprüften Arzt. Man war in Krankheitsfällen, wenn man nicht die umständliche und kostspielige Hilfe eines Hamburger Arztes in Anspruch nehmen wollte, auf die Hilfe von sog. „Empirizis" angewiesen, das waren Heilgehilfen, die sich durch einen kurzfristigen, vielleicht halbjährigen privaten Unterricht bei einem Arzte einige oberflächliche medizinische Kenntnisse und gewisse Handgriffe angeeignet hatten und dann die ärztliche Praxis ausübten. Das gewöhnliche Volk nahm aber in der Regel lieber seine Zuflucht zu Kurpfuschern viel schlimmerer Art, zu weisen Frauen, Schäfern, Scharfrichtern und Abdeckern, die die weit verbreiteten abergläubischen Vorstellungen des gemeinen Mannes auszunutzen verstanden und ihn mit allerlei zauberischen Mitteln betörten.

Der von *Struve* aus den Akten mitgeteilte Fall bietet ein interessantes Gegenstück zu der Sache Gollmann:

Vom 17. 8. 1759 liegt ein Gesuch des Abdeckers Haberecht vor, der, vor preußischen Truppen aus Mecklenburg geflohen, 1 Jahr lang als Schinderknecht in Diensten des Scharfrichters Feuerschütz zu Elmshorn gewesen und also unehrlichen Standes war. Er beantragte die Erlaubnis zur Eröffnung einer medizinischen und chirurgisch-operativen Praxis (!) und zur Verehelichung mit einer ehrlichen Person. Seine medizinische und chirurgische Kunst beruhte nach Aussage des Scharfrichters auf einem Buche, worin er zur Zeit seines Dienstes in der Abdeckerei gelesen habe. Der königlich (dänische) Physikus Struensee zu Altona, der berühmte spätere Graf Struensee, wandte sich gegen Haberecht, weil er sich bereits in und bei Elmshorn strafbarerweise mit der Quacksalberei ernähre und sich abergläubischer Mittel bediene, um den gemeinen Mann zu betrügen. U. a. hatte er den kleinen Sohn des Amtsschneiders Astrat mehrfach mit Räuchern behandelt, worauf das Kind ganz still wurde. Aber ein gräuliches Ding, wie ein Scharnbulle (Roßkäfer) aussehend, war in der Nacht immer in der Stube umher und auf das Kind zugeflogen, so daß sie ganz ängstlich wurden und mit einer Elle vergebens darnach schlugen. Erst der Mann, aus dem Bette geholt, hatte es mit einem Zipfel seines Hemdes gefangen und erwürgt (da der Teufel außer der Gestalt eines schwarzen Hundes und einer Katze auch gern die einer Fliege annahm, haben die Leute offenbar den Brummer für den Krankheitsdämon gehalten). Aber die Kuren Haberechts konnten den Tod des Kindes nicht verhindern.

Der Mißerfolg schadete dem Rufe des Haberecht nicht. Infolge der Ablehnung seines Gesuchs ließ er sich etwas jenseits der Grenzpfähle auf dem Gebiete des Klosters Ütersen nieder und hatte so großen Zulauf, daß die Rantzausche Verwaltung sich an die Priorin wandte, um ihm das Handwerk zu legen. Aber die Priorin Metta von Buchwaldt antwortete, die Verwaltung Rantzau könne ja ihren Untertanen verbieten, sich der Medizinen und der Kuren des Haberecht zu bedienen. Offenbar hat Haberecht daraufhin unbehelligt weiter praktiziert.

Das würde heute nicht mehr möglich sein. Auch ist die ärztliche Versorgung der Bevölkerung heute gesichert. Aber daß trotz allem ein Fall Gollmann möglich war, zeigt doch sowohl die Zähigkeit der alten abergläubischen Anschauungen wie auch die Notwendigkeit, durch sachliche Aufklärung das klare Wirklichkeitsdenken im Volke zu fördern.

Sprechsaal.

Zur Frage der Fürsorge und Seelsorge am Sterilisierten.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Faber in Kassel.

Die Unfruchtbarmachung Erbkranker hat nicht nur die nunmehr allseits anerkannte grundlegende Bedeutung ärztlich-biologischer Art, die im Gesetz ihren Niederschlag gefunden hat; sie stellt auch gewaltige Aufgaben fürsorgerischer Art, denen sich Seelsorger und Fürsorger einfach nicht werden entziehen können, und die sich auch den richterlichen und ärztlichen Mitgliedern der Erbgesundheitsgerichte aufdrängen. Gewiß fällen letztere ihre Entscheidungen an Hand des Gesetzes ausschließlich nach biologischen Gesichtspunkten; soweit sie aber in dem einzelnen Erbkranken nicht nur den gerade entscheidungsreifen „Fall", sondern den Menschen sehen — und welcher wahre Richter und Arzt täte das nicht — lastet auf ihnen ein gut Teil der Verantwortung für das zukünftige Leben des Kranken, treten ihnen dessen Nöte eindrucksvoll entgegen. In seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrichter, aber auch in Eheanfechtungs- und Scheidungsprozessen, als behandelnder Arzt — etwa auch in der Psychopathenberatungsstelle — wird er Mittel zu ihrer Behebung suchen müssen. Als Volksgenossen schlechthin muß ihn die Gefahr, die einem anderen ihm in der Volksgemeinschaft Verbundenen droht, zu gemeinsamer Abwehr aufrufen.

Diese fürsorgerischen Aufgaben, die vielfach noch nicht recht erkannt werden, klar aufzuzeigen, ist das besondere Verdienst eines schmalen, in Fachkreisen noch zu wenig beachteten Heftes: „*Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine Handreichung für die Schulung der in den evangelischen Anstalten und in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte.*" Herausgegeben von Dr. med. Dr. phil. *Harmsen*. 2. Auflage. Verlag „Dienst am Leben", Berlin 1937.

Die Hauptbedeutung des Heftes, das sich auch mit den ärztlichen und juristischen Problemen befaßt[1]), liegt in der Behandlung der seelsorgerlich-fürsorgerischen Fragen. Dabei tritt mit erfreulicher Deutlichkeit zutage, daß die Innere Mission der Deutschen Evangel. Kirche, und damit die Evangelische Kirche selbst, deren Organ für fürsorgerische Fragen die Innere Mission ist, die Unfruchtbarmachung Erbuntüchtiger nicht nur aus innerster

[1]) Über die beiden medizinischen Aufsätze von Dr. *Behnsen* über „Sterilisierung und Kastration bei Mann und Weib", und von Dr. *Kupferberg* über „Unfruchtbarmachung durch Strahlenbehandlung" enthalte ich mich als Jurist eines Urteils. Hingewiesen sei jedoch darauf, daß bei ersterem die offensichtlich aus der ersten Auflage stehengebliebene Ausführung, „eine Sterilisierung durch Anwendung von Röntgenstrahlen ist vom Gesetz wegen ihrer größeren Unsicherheit und aus andern Gründen ausdrücklich verboten", überholt ist. (2. Gesetz zur Änderung des Ges. zur Verhütung erbkr. Nachwuchses vom 4. 2. 1936 und 5. Verordnung zur Ausführung des Ges. vom 25. 2. 1936.) Rechtsfragen behandeln zwei Aufsätze des vorliegenden Heftes von Amtsgerichtsrat Dr. *Matzner*, dem Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichtes Berlin über das gerichtliche Verfahren, von Dr. *Anna Mayer* über Rechtsfragen aus dem Gesetz im Hinblick auf die Fürsorge. Beiden Aufsätzen, von denen besonders der letztere sich durch eine erschöpfende Darstellung der Kostenträgerschaft auszeichnet, ist voll zuzustimmen.

Überzeugung bejaht, ja schon zu einer Zeit gefordert hat, als ihre Notwendigkeit von anderer Seite noch gar nicht erkannt war, sondern daß sie auch gewillt ist, das zu ihrer Durchführung und zur Behebung der Schwierigkeiten, die sie zur Folge hat, ihrerseits Erforderliche im Rahmen ihrer besonderen Aufgaben auch in der Zukunft zu tun.

In diesem Heft befassen sich Fürsorgerinnen und Anstaltserzieherinnen (*Gerda Lucas*, Berlin, *Gertrud Wüstenhagen*, Borsdorf, Oberin *Toni Keßler*, Düsseldorf) mit der Not, in die die ihrer Fürsorge Befohlenen durch das Sterilisierungsverfahren geraten, und mit den Schwierigkeiten, ihr zu begegnen.

Diese Not zeigt sich zunächst in der Art, mit der die Betroffenen das Verfahren aufnehmen. Neben solchen, die innerlich gar nicht berührt werden und die beschleunigte Durchführung des Verfahrens erstreben, in der Hoffnung, sich demnächst sexuell ungehemmt ausleben zu können, und solchen, die lediglich die Durchführung des Eingriffes fürchten, stehen andere, die entsetzt darüber, daß sie erbkrank — insbesondere schwachsinnig — sein sollen, sich in ihrer Ehre gekränkt fühlen, unter dem Verfahren schwer leiden und oft großen Schwankungen in ihrer Gemütsverfassung unterworfen sind. Sind die lediglich Ängstlichen verhältnismäßig leicht zu behandeln, so stellen die anderen große Anforderungen an Fürsorger und Erzieher, an ihre liebevolle Hingabe, aber auch an ihre Geduld.

Den Hemmungslosen wird mit großem Ernst die ganze Bedeutung des Eingriffes klar zu machen, insbesondere der Frau der Verlust ihres höchsten Glückes, der Mutterschaft, vor Augen zu führen sein. Erst wenn sie darüber ein wenig nachdenklich geworden sind, kann der Appell an das Gewissen und das Verantwortungsbewußtsein einsetzen, daß das Gesetz den einzelnen von ihm Betroffenen zu einem Verzicht aufruft und nicht die Handhabe darreichen will für ein zügelloses Leben. Mit Sorge weist eine der Verfasserinnen darauf hin, daß das amtliche Merkblatt, das jedem zu Sterilisierenden ausgehändigt werden muß, in seiner jetzigen Fassung bedenklich sei: die Bemerkung, daß der Sterilisierte durch die Operation in seinem Geschlechtsempfinden nicht gestört ist und sich auch weiter geschlechtlich betätigen kann, weise, zumal ja für einen großen Teil der Sterilisierten die Verwirklichung des sexuellen Vermögens auf Grund des Ehegesundheitsgesetzes kaum in einer Ehe möglich sein werde, den Unfruchtbargemachten auf eine außereheliche Befriedigung seines Triebes förmlich hin; es fehle jeder Hinweis auf die Notwendigkeit einer verantwortlichen Haltung in der Beziehung zu seinem Nächsten, zu seinem Volk.

Erschütternd wirkt in diesem Zusammenhang die Feststellung einer der Verfasserinnen, daß bei einem großen Teil der erbkranken weiblichen Anstaltszöglinge Mütterlichkeit und Mutterschaftswille in so hohem Grade zerstört sei, daß der Sterilisierungsantrag gelassen, ja gleichgültig hingenommen werde. Darüber hinaus bereiteten aber auch die Familien der Zöglinge auffallend wenig Schwierigkeiten; sie seien im allgemeinen froh, ein für allemal vor dem unehelichen Enkelkind bewahrt zu bleiben!

Ich glaube, hier noch ein weiteres Gefahrenmoment aufzeigen zu sollen, das, soweit ich sehe, bisher noch nicht recht erkannt, auch in dem vorliegenden Heft nur angedeutet ist. Da ungeachtet der gesetzlich angeordneten Schweigepflicht das Schweben des Verfahrens auf dem Lande und in der Kleinstadt nicht geheim zu bleiben pflegt — meist durch Schuld des Betroffenen und seiner Familie, die ihrem Unmut auch dritten Personen gegenüber Ausdruck

zu geben pflegen — besteht die Gefahr, daß sterilisierte Mädchen zum Freiwild für die Burschen des Dorfes werden, die hier geschlechtlichen Umgang ohne Furcht vor etwaigen Alimentationsverpflichtungen ausüben können; ja vielleicht auch, daß sterilisierten Männern von geschlechtslüsternen Mädchen nachgestellt wird. Das bedeutete aber nicht nur ein Sinken der öffentlichen Moral, die auf dem Lande nicht weniger gefährdet ist als in der Großstadt; das bedeutete zugleich, daß ein übler Herd für Geschlechtskrankheiten entstehen könnte. Ich vermag nicht zu übersehen, ob diese Gefahr schon irgendwo akut geworden ist; wenn ich recht unterrichtet bin, ist ja wohl die Zahl der Geschlechtskranken zurückgegangen. Man muß aber die Gefahr sehen, um ihr wirksam begegnen zu können.[1])

Bei den Erbkranken, die durch das Verfahren wirklich im Innersten erschüttert werden, ist es erforderlich, ihnen klar zu machen, daß das von ihnen geforderte Opfer von höchster Bedeutung für die Zukunft Deutschlands, daß es in Wahrheit Dienst am ganzen Volke sei. Nur das vermag sie nach meinen Erfahrungen innerlich aufzurichten und sie davor zu bewahren, daß sie in Minderwertigkeitsgefühle — mit ihren oft tiefgreifenden Folgen — verstrickt werden. Hier liegt eine wesentliche fürsorgerische Aufgabe, die aber nicht nur den besonderen für die Fürsorge als solche berufenen Stellen vorzubehalten ist, sondern die auch den mit dem Verfahren selbst betrauten Personen obliegt, überhaupt möglichst früh anzufassen ist. Hier kann der Amtsarzt bei seiner in § 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufklärung des Erbkranken über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung Worte finden, die für die Einstellung des Erbkranken zu dem vorgesehenen Eingriff von entscheidender Bedeutung und damit vielleicht für sein ganzes zukünftiges Leben von Einfluß sein können. Auch für den Erbgesundheitsrichter ist — wenn auch in geringerem Umfang — die Möglichkeit fürsorgerischer Beeinflussung gegeben. So bemühe ich mich bei geistig höherstehenden Erbkranken stets, sie zu veranlassen, eine unbegründete Beschwerde zurückzunehmen und die Unfruchtbarmachung, als notwendig und für die Allgemeinheit segensreich erkannt, freiwillig auf sich zu nehmen, da ein freiwilliges Opfer aus psychologischen Gründen leichter zu tragen ist als ein erzwungenes, ja da das freiwillige Opfer sogar geeignet ist, den, der es bringt, in seinem Selbstbewußtsein zu stärken und ihn innerlich auf eine höhere Warte zu stellen.

Die Erbkranken leiden nun zwar nicht nur leicht an dem eigenen Bewußtsein der Minderwertigkeit, sondern befürchten insbesondere, in den Augen der Umwelt als Menschen zweiter Klasse dazustehen. Leider zeigt die Erfahrung, wie auch das vorliegende Heft an verschiedenen Stellen hervorhebt, daß diese Befürchtung nur zu sehr begründet ist. Wennschon der Führer mit dankenswerter Deutlichkeit ausgesprochen hat, daß Erbkrankheit nicht Schande sondern Unglück sei, wird immer noch der Erbkranke in der Bevölkerung als minderwertig behandelt, ja gelegentlich verspottet. Hier scheint mir eine wichtige Erziehungsaufgabe für die Ortsgruppen der NSDAP. zu liegen, die mit ihrem besonderen Ansehen und Einfluß in der Gemeinde allein in der Lage sein dürften, hier Wandel zu schaffen.

Es ist im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich, all die zum Teil recht wertvollen Gesichtspunkte zu erörtern, die von den Verfasserinnen behandelt worden sind, all die von ihnen geschilderte Not und die Möglichkeit, ihr zu begegnen, nachzuzeichnen. Hingewiesen sei aber auf die von

[1]) S. auch den in der folgenden Anmerkung zitierten Aufsatz von *Villinger*.

feinstem Verständnis für erzieherische Aufgaben getragenen Ausführungen über die Behandlung weiblicher Erbkranker in den Erziehungsanstalten. Es ergibt sich aus ihnen, daß die Einleitung des Verfahrens zunächst zu einer Vertrauenskrise gegenüber den Erzieherinnen zu führen pflegt, die als Bundesgenossen derer angesehen werden, die den gefürchteten Eingriff betreiben, daß aber diese Krise durch verständnisvolles Verhalten — verständnisvoll für das innere Leiden der Erbkranken, aber auch für die Notwendigkeit des Eingriffes — und durch seelsorglich ernste Beeinflussung überwunden werden kann. Es wird weiter aufgezeigt, wie die ohne dies schon besonders schwierige Erziehungsarbeit an gefährdeten Mädchen durch diese Vertrauenskrise und vor allem durch den Fortfall des bisherigen Erziehungszieles — zur Frau und Mutter — aufs äußerste erschwert wird. Dieses Erziehungsziel ist allen Mädchen verständlich, ja meist selbst bei den Verworfensten erstrebt; bildet doch oft genug das erwartete oder schon vorhandene uneheliche Kind einen wichtigen Erziehungsfaktor! Für die Erbkranken bedarf es einer neuen Zielsetzung: ihnen ist klarzumachen, daß auch ihr Leben nicht verpfuscht und verdorben ist, sondern auch so noch ein echtes sinnerfülltes Frauenleben sein kann. Eine Erziehung zu solch seelischer Mütterlichkeit erfordert aber viel pädagogische Klugheit und Takt.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Forderung, daß die Unfruchtbarmachung nicht am Ende der Anstaltszeit, sondern möglichst frühzeitig erfolge, damit der Einfluß der Erzieher auch in der Zeit nach dem Eingriff bewahrt bleibe und befestigt werde. Darüber hinaus bedarf es, was die Anstalten auch sonst als ein wichtiges Stück ihrer Gesamterziehungsarbeit ansehen, einer guten Vorbereitung der Entlassung — gerade bei sterilisierten Jugendlichen muß besonders gewissenhaft die Umgebung geprüft werden, in die sie gelangen — und einer persönlichsten Nachpflege. Diese scheint mir besonders wertvoll: der Halt, den die Anstalt gegeben hat, ist weggefallen; jetzt besteht die Gefahr, daß die Jugendliche in einen hemmungslosen Lebenswandel verfällt und gar in die Prostitution abgleitet. Jetzt ist sie besonderer Sorge und nachgehender Liebe bedürftig.

In dieser Beziehung haben es die Fürsorgeerziehungsanstalten am leichtesten; sie sind die einzige Stelle, der die Möglichkeit gegeben ist, die Erbkranken nach dem Eingriff und der Heilung monate-, ja jahrelang zu beobachten. Hier wirkt sich das Fürsorgesystem, das die Aufsicht über die anstaltsentlassenen Zöglinge führt, segensreich aus.

Andere Heime haben diese Möglichkeit kaum. Sie entfällt völlig dort, wo ein Anstaltsaufenthalt nicht vorgelegen hat, also in der größten Mehrzahl aller Sterilisierungsfälle. Hier zeigt sich der ganze Ernst der Lage. Man mag Fürsorge für Sterilisierte für noch so wünschenswert, ja unumgänglich nötig halten, sie kann aber nicht durchgeführt werden, wenn den mit dieser Fürsorge zu betreuenden Stellen die Namen der Sterilisierten nicht bekannt sind. Mit Rücksicht auf die gesetzlich angeordnete — und keinesfalls zu entbehrende — Schweigepflicht dürfen Gesundheitsamt und Gericht niemandem Nachricht von einem Sterilisierungsfall geben. Die Fürsorge dürfte deshalb wohl auf diejenigen beschränkt werden müssen, die sich selbst an eine Fürsorgestelle wenden. Es darf aber bezweifelt werden, ob das gerade die sein werden, die der Fürsorge am meisten bedürfen. Ich vermag nicht zu sehen, wie dieser Zwiespalt überwunden werden könnte. Den Vorschlag, Sterilisierte den Fürsorgestellen zwar nicht als sterilisiert, wohl aber als gefährdet zu melden,

— in der Erwartung, daß dem Fürsorger, sobald er sich das Vertrauen des Erbkranken erworben hat, die Tatsache der Unfruchtbarmachung von diesem bald mitgeteilt wird —, halte ich für nicht unbedenklich.

Drei fürsorgerische Maßnahmen werden — zum Wohle der vom Gesetz Betroffenen und zum Schutz der Allgemeinheit — vorgeschlagen:

1. Die Ehevermittlung für die ehefähigen und zur Haushaltsführung brauchbaren Sterilisierten. Sie ist erforderlich, um die nach einer Häuslichkeit Verlangenden nicht zur wilden Ehe zu treiben, ja — wie mir erschütternde Beispiele gezeigt haben — um sie vor der Verzweiflung zu bewahren. Man male sich aus, was es bedeutet, ein einsamer Mensch bleiben zu müssen. Ein Mensch, dem ein Heim, dem Liebe, dem Pflichten für Angehörige fehlen. Die Gefahr, daß er stumpf und interessenlos wird, seine Staatsbürgerpflichten vernachlässigt, daß er asozial oder gar antisozial wird, ist gar zu groß.

2. Das Bewahrungsgesetz für alle Erbkranken, die aus sittlichen, körperlichen und geistigen Gründen nicht fähig sind, eine Ehe in sittlicher Reinheit zu führen und eine kleine Häuslichkeit in Ordnung zu halten. Dieses Gesetz, seit langem schon für solche Menschen verlangt, die im Leben versagt haben und immer wieder versagen werden, die nicht die Kraft haben, sich zu halten und vor sich selbst geschützt werden müssen, ist — soweit ich sehe — hauptsächlich aus finanziellen Gründen bisher nicht erlassen, wird aber auf die Dauer nicht entbehrt werden können.[2])

3. Besondere Lebenshilfe für die unverheirateten, gesitteten und gemeinschaftsfähigen Erbkranken. Haben diese im Interesse der Volksgemeinschaft auf die Freuden der Vater- und Mutterschaft verzichten müssen — und welche Freude stände der gleich! — so müssen aus der Volksgemeinschaft aus Dank für diesen Verzicht neue andere Freuden in ihr Leben geleitet werden. Dann würde das Gesetz, für das das deutsche Volk seinem Führer nicht dankbar genug sein kann, für die von ihm Erfaßten leichter tragbar sein und ihnen neue Aussichten eröffnen.

Bemerkungen zur Schweigepflicht nach § 15 des Sterilisationsgesetzes.

Eine Entgegnung von Oberlandesgerichtsrat Dr. Faber in Kassel.

Regierungsmedizinalrat Dr. *Seibert* bei dem Zuchthause und der Sicherungsanstalt in Straubing hat in dieser Monatsschrift (Jhg. 1938 S. 228) Ausführungen darüber gebracht, daß die in § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses angeordnete und durch Strafandrohung gesicherte Pflicht zur Verschwiegenheit in der Praxis des Strafanstaltsarztes erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich bringe. Andere Schwierigkeiten ergeben sich aus ihr, wie ich oben S. 389 ff. ausgeführt habe, auch noch in anderer Richtung; insbesondere erschwert sie, ja vereitelt sie vielfach die im Interesse nicht nur des Einzelnen, sondern insbesondere der Allgemeinheit so überaus notwendige nachgehende Fürsorge für Sterilisierte. Man wird deshalb in der Tat früher oder später zu einer Einschränkung der Schweigepflicht gegenüber verschiedenen Dienststellen gelangen müssen.

[2]) Ebenso nachdrücklich neuestens *Villinger*, Die Notwendigkeit eines Reichsbewahrungsgesetzes vom jugendpsychiatr. Standpunkt aus, in „Zeitschr. f. Kinderforschung" 1938, H. 1 S. 13.

Im Rahmen seines Aufsatzes bringt *Seibert* Ausführungen darüber, daß durch die äußere Handhabung des gerichtlichen Sterilisationsverfahrens ohne Not Dritten Kenntnis von dem Verfahren vermittelt werde (S. 231), Ausführungen, die dem Erbgesundheitsrichter eine ernste Mahnung sein müssen, das bei seinem Gericht übliche Verfahren einer genauen Prüfung dahin zu unterziehen, ob es die Schweigepflicht nicht in unnötiger Weise verletzt.

So weist *Seibert* darauf hin, daß man im Vorraum des Sitzungssaales eines Erbgesundheitsgerichtes, in dem sich auch der gesamte übrige Parteiverkehr nach den anderen Räumen des Amtsgerichtsgebäudes abwickele, beobachten könne, wie die Geladenen samt ihrer Begleitung laut und deutlich mit ihrem vollen Vor- und Zunamen, gelegentlich sogar mit Wohnort und Beruf aufgerufen würden. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß die Briefumschläge der Ladungen den Aufdruck „Erbgesundheitsgericht XX" trügen und daß solche Briefe — etwa bei Trägern des gleichen Vor- und Zunamens in einer ländlichen Gemeinde — leicht in die Hand eines unbeteiligten Dritten gelangen können, sofern die Adresse nicht ganz exakt angegeben oder inzwischen geändert worden sei.

Eine solche Handhabung ist in der Tat mit dem Sinne des Schweigegebotes nicht in Einklang zu bringen und scharf zu mißbilligen. Sie ist aber auch unschwer zu vermeiden. Ich möchte deshalb nicht verfehlen, über die zur Sicherung der Verschwiegenheit getroffenen Maßnahmen zu berichten, die an dem Erbgesundheitsobergericht, an dem ich tätig bin, schon längst eingeführt sind.

So werden vor allem keine Briefumschläge verwendet, die erkennen lassen, daß es sich um eine Erbgesundheitssache handelt. Sie tragen den Aufdruck „Amtsgericht" bzw. „Oberlandesgericht". Ein Bedürfnis, besondere Briefumschläge für die Erbgesundheitsgerichte herstellen zu lassen, besteht überhaupt nicht; schon aus fiskalischen Gründen dürfte deshalb diese völlig überflüssige Ausgabe zu vermeiden sein.

Die Anschrift muß so gestaltet sein, daß ein Zweifel über die Persönlichkeit des Empfängers ausgeschlossen ist. Das begegnet keinerlei Schwierigkeiten, bedarf vielmehr nur einer genauen Belehrung der Kanzlei. Die Personalien des zu Sterilisierenden sind ja im Antrage des Amtsarztes bis in alle Einzelheiten festgelegt. Sofern, wie es bei kleinen Ortschaften vorkommt, Straßenbezeichnungen fehlen und auch — was mir bisher kaum begegnet ist — die Hausnummer nicht angegeben ist, kann gleichwohl die Persönlichkeit des Empfängers des gerichtlichen Schreibens in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnet werden: sei es durch Beifügung des bei gleichem Vor- und Zunamen in unserer Gegend auf dem Lande allgemein üblichen Zusatzes einer Ziffer (wie Christoph Lehmann II) oder des Vornamens des Vaters (Johannes Sohn), sei es äußerstenfalls durch Beifügung des Geburtsdatums. Irgendwelche Mißhelligkeiten sind deshalb insoweit hier niemals zutage getreten.

Auch an der Gerichtsstelle selbst sind Maßnahmen zur Sicherung der Verschwiegenheit leicht durchführbar. So darf insbesondere der sonst bei sämtlichen Gerichtssitzungen vor dem Verhandlungsraum ausgehängte Terminszettel mit dem Verzeichnis sämtlicher zur Verhandlung stehender Sachen nicht angebracht werden. Ich habe ihn erstmalig an dem Tage entfernen lassen, an dem zwei Personen aus demselben Dorfe geladen waren. Ich vermeide es überhaupt, Termine für mehrere Dorfgenossen auf den gleichen Tag anzuberaumen, da eine Festsetzung der Terminsstunde etwa so, daß der eine das Gerichtsgebäude bereits verlassen hat, bevor der andere es betritt, schon mit Rücksicht auf die Zugverbindung meist nicht möglich ist. Eine Ausnahme ist nur dann geboten, wenn es sich um Verwandte handelt, also aus der Verhandlung der einen Sache sich hinsichtlich der Erbbelastung der Familie Rückschlüsse für die andere ergeben. In solchen Fällen kann man aber auch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß das schwebende Verfahren ohnedies beiderseits bekannt ist.

Ich lasse auch die geladenen Personen nicht laut aufrufen. Der diensttuende Wachtmeister hat den Terminszettel in der Hand; er fragt die wartenden Personen leise und so, daß es sonst niemand vernimmt, nach ihrem Namen, streicht die Erschienenen auf seinem Zettel an und schickt sie dann in der Reihenfolge der Termine in den Sitzungssaal hinein. So braucht niemand zu erfahren, wer der gleichzeitig mit ihm Wartende ist.

Auch das anfänglich an der Tür des Sitzungssaales angebrachte Schild „Sitzung des Erbgesundheitsobergerichts" ist entfernt worden; es wird nur noch ein Schild „Öffentlichkeit ausgeschlossen" ausgehängt.

Vermieden werden kann nun allerdings nicht, daß die zu gleicher Zeit im Vorraum Wartenden voneinander wissen, daß sie vor das Erbgesundheitsgericht geladen sind. Auch wird einem Dritten, der die Flure des Gerichtes zu anderen Abteilungen durchschreitet, bei Anblick der doch oft schon äußerlich den Schwachsinn verratenden Gesichter bei einiger Aufmerksamkeit kaum entgehen können, um was es sich handelt. Die Möglichkeit, die Termine in Erbgesundheitssachen an sonst sitzungsfreien Tagen anzusetzen, wird ja kaum gegeben sein; zudem ist ja auch mit Publikumsverkehr an allen Tagen zu rechnen. Immerhin hat doch das Gericht das irgend mögliche getan, die Verschwiegenheit zu wahren.

Vielleicht geben diese Zeilen Anlaß, daß andere Erbgesundheitsgerichte das von ihnen eingeschlagene Verfahren einer Nachprüfung unterziehen und die von *Seibert* mit Recht gerügten Mißstände nach Möglichkeit abstellen.

Aus der Praxis der englischen Fürsorgeerziehung.

Von Dr. jur. Werner Genz in Berlin.

Die Abteilung für Jugendwohlfahrt (Children's Branch) des englischen Innenministeriums hat im Januar ds. J. nach zehnjähriger Pause wiederum einen Rechenschaftsbericht, den fünften dieser Art für England und Wales, vorgelegt[1]). Die wichtigsten Ereignisse dieser 10 Jahre waren der Erlaß und das Inkrafttreten des Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetzes (Children and Young Persons Act) im Jahre 1933.[1a]) Der Bericht befaßt sich daher zum größten Teil mit den Ergebnissen der durch dieses Gesetz geschaffenen grundsätzlichen Umgestaltung des Fürsorgeerziehungswesens in England und Wales, den Erfolgen der neuen Ordnung, den ihr noch anhaftenden Mängeln. Wie bei allen Rechenschaftsberichten des Home Office berührt auch in diesem das freimütige Eingeständnis der Mängel deshalb besonders sympathisch, weil es den Rückschluß zuläßt, daß auch da, wo von Erfolgen die Rede ist, jede absichtliche Schönfärberei vermieden wurde.

Die wichtigsten Änderungen, die das gen. Gesetz brachte, betreffen bekanntlich die Zusammensetzung und das Verfahren der Jugendgerichte (auch die Anordnung einer Fürsorgeerziehungsmaßnahme geschieht nicht, wie bei uns, als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern durch die Jugendgerichte und in den Formen des Jugendstrafprozesses), die Heraufsetzung der Altersgrenze für

[1]) Fifth Report on the Work of the Children's Branch. January 1938. London, H. M. Stationery Office. 1938. Die vorigen Berichte erschienen 1923, 1924, 1925 und 1928.

[1a]) Eine deutsche Übersetzung dieses Gesetzes mit einer historischen Einleitung und Anmerkungen von *E. Hennings* und *Rud. Sieverts* ist soeben in der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher" als Bd. LII im Verlag W. de Gruyter, Berlin 1938 erschienen.

die Anordnung von Fürsorgeerziehungsmaßnahmen auf das 17. Lebensjahr des betr. Jugendlichen, und die Einbeziehung „gefährdeter" (also nicht straffälliger) Jugendlicher in den Bereich dieses Gesetzes (children and young persons in need of care and protection); die Verpflichtung der gemeindlichen Jugendämter zur Jugendgerichtshilfe, zur Schaffung von Unterkunftsheimen für Jugendliche im Ermittlungsverfahren (Remand Homes an Stelle von Untersuchungsgefängnissen oder Abteilungen solcher), und ihre Beleihung mit den Rechten und Pflichten einer Art von Generalvormundschaft („fit person" im Sinne des Gesetzes); die Beschränkung der Fürsorgeerziehung auf einen Zeitraum von in der Regel nicht mehr als 3 Jahren, die Unterbringung (auch straffälliger) Jugendlicher in Pflegestellen (Foster-parents).

Bekannt ist das Bestreben der englischen Justizverwaltung nach einer allgemeinen Verjüngung des Richterstandes, insbesondere der zur Rechtsprechung in den Jugendgerichten berufenen Friedensrichter. Wie wohlbegründet dieses Bestreben ist, ergibt eine Aufstellung des Berichts (S. 5) über das Lebensalter der Friedensrichter. Von den rund 7000 englischen Friedensrichtern, deren Händen fast ausschließlich die englischen Strafrechtspflege, und damit auch die Jugendgerichtsbarkeit anvertraut ist, sind z. Zt. nur 865 jünger als 50 Jahre, 4726 50—70 Jahre alt, 1284 70—80 Jahre, und nicht weniger als 130 im ehrwürdigen, aber wohl kaum mehr sehr rüstigen Patriarchenalter von 80 Jahren und mehr.

Aus einer kurzen Zusammenstellung des Berichts (S. 8ff.) über die Entwicklung der Jugendkriminalität in den Jahren 1929—1936 läßt sich entnehmen, daß diese im Verhältnis zur allgemeinen Bevölkerungsentwicklung seit 1936 wieder eine rückläufige Tendenz aufweist, ihr viele beunruhigendes Ansteigen in den letztvorhergehenden Jahren also weniger im Charakter dieser Altersklassen oder ihrer besonderen Verwahrlosung ihre Ursache hatte, als vielmehr verfahrensmäßig bedingt war, d. h. auf die stärkere Erfassung straffälliger Jugendlicher im Rahmen des neuen Gesetzes zurückging.

Die Einrichtung kommunaler Bewahrungsheime für Jugendliche (Remand Homes) als Ersatz des Untersuchungsgefängnisses schreitet schnell vorwärts, namentlich in den englischen Großstädten. Für die Provinz ist man dazu übergegangen, Zentralbewahrungsheime je für eine Anzahl von Bezirken einzurichten. Diese Remand Homes dürfen auch zur Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen gegen Jugendliche (bis zur Dauer eines Monats) benutzt werden.

Die Zahl der Child-Guidance Kliniken[2]), die sich in der Praxis der Jugendgerichte zunehmender Beachtung erfreuen, beträgt z. Zt. 30; der Bericht legt den Jugendrichtern ans Herz, sich noch mehr als bisher ihrer sachkundigen psychologischen und psychiatrischen Beratung in Jugendgerichtsfällen zu bedienen.

Eine merkwürdige Anomalie in der Ordnung des englischen Jugendfürsorgewesens ist es, daß die Fälle der „Schulschwänzer" (truant children) nicht unter die Judikatur der Jugendgerichte, sondern unter die der ordentlichen Gerichte fallen. Die Folge davon ist ein unverhältnismäßig und unverständig hoher Prozentsatz von Verurteilungen zu Anstaltserziehung. Von 315 Fällen dieser Art im Lauf der Jahre 1934—36 wurden 310 einer Fürsorgeerziehungsanstalt (Approved School) überwiesen, nur 5 durch Überweisung in eine Pflegestelle erledigt. Eine Änderung des Gesetzes (der Education Act von 1921) ist im Gange, so daß in naher Zukunft schon auch diese Fälle zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören werden.

Über die Gesamtheit der jugendgerichtlichen Maßnahmen gegen straffällige Jugendliche unter 17 Jahren während der Jahre 1934—36 gibt nachstehende Tabelle Aufschluß[3]):

---

[2]) Über diese Einrichtungen vgl. diese Mschr. Jhg. 27 Heft 12 S. 565 Anm. 94.

[3]) Berechnet an Hand der Tabelle S. 25 des Reports.

Einer schweren Verfehlung (indictable offence) wurden:

	schuldig befunden	Die staatlichen Sanktionen waren: FE. Anstalt	Bew. Fr. (mit od. ohne Sch. Aufs.) od. Pfl.-Stelle[4])	Geldstrafe	Prügelstr.	Einst. des Verfahrens	Sonstige Maßnahmen
1934	20428	2043=10,0%	12845=62,9%	871=4,3%	130=0,64%	4405=21,6%	134=0,65%
1935	25442	2340= 9,2%	15093=59,3%	1489=5,9%	189=0,74%	6122=24,1%	209=0,82%
1936	26918	2838=10,5%	15297=56,8%	2009=8,2%	155=0,58%	6345=23,6%	274=1,02%

Danach wurden nur rund 10% aller Vergehen Jugendlicher mit Freiheitsentziehung geahndet, in 90% der Fälle bediente der Jugendrichter sich anderer Maßnahmen, insbesondere der Schutzaufsicht. Wichtig und interessant ist dabei zu bemerken, daß die englischen Gerichte weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Eltern des Jugendlichen durch Auferlegung einer Geldstrafe, einer Geldbürgschaft für den Jugendlichen oder von Kosten des Verfahrens zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten anzuhalten. Dies geschah in allen drei Jahren in rund 20% aller zu einem Schuldspruch führenden Fälle.

Die Prügelstrafe verschwindet mehr und mehr aus dem Arsenal der staatlichen Sanktionen: 1912—1914 noch jährlich rund 2000mal verhängt, fiel ihr Anwendungsbereich (trotz erheblich steigender Bevölkerungsziffern) seither um mehr als 90%.

In zunehmendem Maße machen dagegen die englischen Gerichte von der Möglichkeit Gebrauch, mit dem Schutzaufsichtsbeschluß die Anordnung zu verbinden, daß der Junge oder das Mädchen einige Zeit (in der Regel nicht über 6 Monate) in einem home oder hostel Aufenthalt nimmt[5]). Der Staat fördert solche Anordnungen dadurch, daß er zu den Kosten des Aufenthalts des Jugendlichen in dem Heim beisteuert (bis zu 15 sh. wöchentlich).

Die Überwachung der unter Schutzaufsicht Gestellten durch die dazu berufenen staatlichen Fürsorger (probation officers) erwies sich als so wirksam, daß während der Überwachungszeit 88% keinen Anlaß zu erneutem Einschreiten gegen sie boten.

Ebenso machen die englischen Gerichte in zunehmendem Maße von der durch das Gesetz von 1933 neu geschaffenen Möglichkeit vermundschaftsgerichtlichen Einschreitens gegenüber gefährdeten, also noch nicht straffällig gewordenen Jugendlichen Gebrauch. Die Zahl der so behandelten Fälle stieg von 1023 im Jahre 1934 auf 1689 im Jahre 1936; Anstaltsfürsorgeerziehung wurde 1934 in 46,7% dieser Fälle, 1936 in 35,7% der Fälle verfügt. — Erwähnenswert ist, daß von dieser Gefährdungsschutzmaßnahme beide Geschlechter zu je etwa gleichem Anteile betroffen sind, während bei den Strafverfahren gegen männliche und weibliche Jugendliche das Verhältnis sich wie 16:1 stellt.

Der größte Teil des oben erwähnten Reports (S. 42—103) ist den Fürsorgeerziehungsanstalten, den Approved Schools oder Home Office Schools, gewidmet. Die Reformatory und Industrial Schools alten Stiles sind verschwunden. Heute gibt es in England nur noch staatlich konzessionierte und durch staatliche Inspektoren laufend überwachte Fürsorgeerziehungsanstalten, z. Zt. 102 für ganz England und Wales, davon 30 kommunale Anstalten, 72 von gemeinnützigen Organisationen oder auch von Privatpersonen unterhaltene und geleitete Anstalten[6]).

---

[4]) Dazu kommen jährlich etwa 1370 Schutzaufsichtsanordnungen wegen leichterer (non indictable) Verfehlungen (Report S. 33).

Indictable offences sind diejenigen Verbrechen und Vergehen, die grundsätzlich ein förmliches Anklageverfahren erfordern (vgl. diese Mschr. Jhrg. 27, Heft 11 S. 501ff.).

[5]) Über homes u. hostels s. diese Mschr. Jhrg. 27 Heft 12 S. 566ff.

[6]) Eine Liste sämtlicher englischen Fürsorgeerziehungsanstalten mit Anschrift und besonderer Angabe der in ihnen vorgesehenen Berufsausbildungsmöglichkeiten findet sich im Anhang (S. 119ff.) des Reports.

Die Anstalten sind nach Entwicklungs- (Alters-)Gruppen gestuft: sog. Senior-Anstalten für solche Zöglinge, die bei der Aufnahme schon mindestens 15 Jahre alt sind; Intermediate-Anstalten für Jungen von Anfang 13 bis Ende 14; und schließlich Junior-Anstalten für die bei der Aufnahme noch nicht 13 Jahre alten. — Für Mädchen gibt es nur zwei Gruppen von Anstalten, Senior- und Junior-Anstalten: die Altersscheide ist das 15. Lebensjahr.

Vorerst haben die Anstalten noch sehr mit der rein zahlenmäßigen Bewältigung der ihnen gestellten Aufgaben zu kämpfen. Die Hinaufsetzung der Altersgrenze auf 17 Jahre, das über Erwarten große Ausmaß, in dem die Gerichte das neue Gesetz anwandten, vermehrten die Zahl der jährlichen Neuzugänge von 1938 im Jahre 1933 auf 3759 im Jahre 1936. Für sie war einfach kein Platz da. Die Anstalten sind stark überbelegt, das Personal ist überanstrengt und durch die Überbelegung in seiner Arbeit schwer beeinträchtigt. Das zwingt häufig zu vorzeitiger Entlassung auch solcher Zöglinge, an denen das Anstaltsziel noch nicht oder nur bedingt erreicht ist. Die notwendige Reaktion hierauf ist die stark anschwellende Zahl der Fälle, in denen diese, stets unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgenden vorzeitigen Entlassungen wegen Versagens des Entlassenen in der ihm zu früh gewährten Freiheit widerrufen werden müssen: von 57 Fällen im Jahre 1933 auf 325 Fälle im Jahre 1936.

Die Zahl der neuen Anstalten reicht bei weitem nicht hin, den Überstrom aufzufangen. Auch das technisch vorgebildete Personal für neue Anstalten fehlt. Im Zeitraum von 1—2 Jahren hofft man aber dieser Schwierigkeiten Herr zu werden.

Mängel anderer Art, die die Arbeit der Anstalten erschweren, sind: Die unzureichende, oft nur aus stereotypen Redewendungen bestehende und verspätete Unterrichtung der Anstalten über das Vorleben und den Charakter der überwiesenen Zöglinge durch die Gerichte; die Zuweisung aussichtsloser Fälle, die in eine Anstalt für geistig Minderwertige oder in eine Borstalanstalt gehören, und die nicht nur das Anstaltspersonal mit zweckloser Arbeit belasten, sondern die gesamte Erziehungsatmosphäre einer Anstalt schwer zu beeinträchtigen vermögen.

Trotz all dieser Schwierigkeiten hat man sich ein hohes Ziel gesteckt: Die Zöglinge sollen das Gute um des Guten willen tun lernen, nicht um der Vorteile willen, die es bringt. Und man ist sich bewußt, daß ein solches Ziel nur von einem vorbildlichen Erzieherpersonal und in einer gesunden Erziehungsatmosphäre erreicht werden kann, deren äußeres Sinnbild nicht der Zwang, sondern die Freiheit ist; eine Freiheit, die die Möglichkeit zum Rechten, wie zum Unrechten gibt; und damit erst die Verantwortung eigener Wahl, die Möglichkeit echter Bewährung.

Die Kehrseite dieser Freiheit ist die Möglichkeit ihres Mißbrauchs. Entweichungen sind nicht selten. Oft gibt ein Brief von zu Hause, ein Konflikt mit Kameraden in der Anstalt, ein Zusammenstoß mit den Erziehern den mehr oder minder zufälligen Anstoß zur Entweichung. In fast allen Fällen wird der Ausreißer aber schon nach kurzer Zeit in die Anstalt zurückgebracht und lebt sich dann, ev. auch nach einem Anstaltswechsel, verständig wieder ein. Anderen, denen ein ausgeprägter Hang zum Vagabundieren innewohnt, oft psychiatrische Grenzfälle, ist auf diesem Wege nicht beizukommen. Man hilft sich mit ihrer Überweisung in eine Borstalanstalt, wenn sie das Lebensalter hierfür haben (Entweichung ist ein kriminelles Delikt!); im übrigen plant man, ein oder zwei Anstalten festerer Art und mit strengerer Disziplin einzurichten, teils zur vorübergehenden Unterbringung ungebärdiger Zöglinge, die dort die verscherzte Freiheit schätzen lernen und für sie vorbereitet werden sollen, teils zum Daueraufenthalt für hartnäckig Renitente; ein Anklang also an die aus dem Borstalsystem bekannte Anstaltsklassifizierung.

Viel Interessantes enthält der Report über die Einrichtung der Anstalten und ihren Erziehungsplan, in dem körperliche Ertüchtigung, Kameradschafts-

geist und eine mustergültige Berufsausbildung eine ebenso große Rolle spielen, wie sorgfältiges Studium des Charakters der Zöglinge und eine psychologisch vertiefte Individualisierung bei ihrer Behandlung. Viele Auszeichnungen und Preise, die die Fürsorgeerziehungsanstalten aus beruflichen Wettbewerben mit freien Schulen und Anstalten heimgebracht haben, legen von ihrem hohen technischen Niveau Zeugnis ab.

Besonders ist man bemüht, die eigene Initiative der Jungen und Mädchen in der rechten Nutzung ihrer Freizeit zu wecken und zu fördern; in der richtigen Erkenntnis, daß vieles von dem, was in der Statistik als Jugenskriminalität erscheint, nichts weiter ist, als das Überschäumen jugendlichen Tätigkeitsdranges, dem es an rechter An- und Hinleitung fehlte. Sport jeder Art, Wettkämpfe mit freien Sportvereinen, Debating-Clubs, Musik, Tanz in den Mädchenanstalten, kommen diesem jugendlichen Lebensdrange ebenso entgegen, wie Garten- und Tierpflege, Anstaltsfeste, gemeinsames Land- und Wasserwandern mit Zelt und Rucksack in kleinen Wanderkameradschaften.

Die Dauer des Anstaltsaufenthaltes richtet sich in erster Linie nach den Fortschritten, die die Zöglinge in dem ihnen gesetzten Erziehungsplane machen. Die gesetzliche Höchstdauer des Anstaltsaufenthaltes sind 3 Jahre, mit folgenden Ausnahmen:

a) Zöglinge, die bei der Einlieferung noch nicht 14 Jahre alt waren („Children" im Sinne der Terminologie des Gesetzes), können auch über die Dauer von 3 Jahren hinaus bis zum 15. Geburtstage in der Anstalt behalten werden;

b) Zöglinge, die bereits über 14 Jahre alt waren („Young Persons" im Sinne der Gesetzesterminologie), dürfen nicht über den 19. Geburtstag hinaus festgehalten werden.

Die Unterbringung der Entlassenen in freien Arbeitsstellen bietet wenig Schwierigkeiten; eine Reihe von Anstalten genießen bereits solchen Ruf wegen der guten Fachausbildung, die sie ihren Zöglingen mitgeben, daß die Nachfrage nach ihnen größer ist, als die Zahl der Entlassungsanwärter.

Über die Erfolge der Arbeit seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes lassen sich bis jetzt nur Vermutungen äußern; über die „Erfolge" der Anstalten alten Stiles (Reformatory- und Industrial-Schools) unterrichtet eine Reihe von Tabellen im Anhang des oben zitierten Reports.

Es wird immer schwer sein, Erziehungserfolge statistisch festzustellen. Einen gewissen Gradmesser für Bewährung oder Nichtbewährung des neuen Systems wird die Bewegung der Kriminalitätsziffern der Erwachsenen abgeben. Wenn es richtig ist, was die amtliche englische Verlautbarung behauptet, daß viele Gewohnheitsverbrecher es nur infolge der falschen Behandlung geworden sind, die ihre jugendlichen Entgleisungen durch die englischen Gerichte erfuhren, so muß auch umgekehrt richtig sein, daß ihre Zahl in demselben Maße abnimmt, wie es gelingt, durch richtige und verständige Behandlung solcher Entgleisungen lebenstüchtige junge Menschen vor dem Abgleiten in die Zustandskriminalität zu bewahren. In diesem Sinne wird man die Kriminalstatistiken der kommenden Jahre als den Prüfstein für die Erfolge der Home Office Schools ansehen können.

Besprechungen.

Scheidt, Walter: Das Erbgefüge menschlicher Bevölkerungen und seine Bedeutung für den Ausbau der Erbtheorie. G. Fischer, Jena 1937. 59 S. Br. RM. 3.60.

Das Buch versucht in der Theorie das Gesamtbild einer genetischen Entwicklungsmechanik des Menschen zu entwerfen. Der Verf. geht von dem Bevölkerungsbegriff aus und betont mit Recht, daß dieser Begriff in der Be-

völkerungsbiologie anders gefaßt werden muß, als bei rein statistischen Zwecken. Entscheidend sind die Vorgänge der Paarungssiebung (natürliche Gattenwahl). Die generativen Lebensgemeinschaften waren früher und sind heute noch in ländlichen Gebieten verhältnismäßig eng begrenzt, werden jedoch durch alles, was die „Äußerlichkeiten" der ständischen und regionalen Gliederung verursacht oder beseitigt, weitgehend aufgelockert. Die Feststellung generativer Lebensgemeinschaften, wofür man auch sagen könnte Konnubialkreise, sei eine der wichtigsten Aufgaben künftiger genetischer Forschung. Konstanz oder Inkonstanz der Anlagenhäufigkeit und Auslese einerseits, Konstanz oder Inkonstanz des Genotypenverhältnisses und Paarungssiebung andererseits gehören als Wirkungen und Ursachen zusammen. Theoretische Überlegungen — viele Seiten sind mit mathematischen Formeln bedeckt — führen den Autor zu der Auffassung, daß Erbänderungen (Mutationsvorgänge) auf das Genotypenverhältnis einer Bevölkerung von erheblichem Einfluß sein können. Die Entwicklungsmechanik werde künftig in der Genetik mehr Beachtung finden müssen, weil anders die Schwierigkeiten nicht überwunden werden können, die sich einer Übertragung von Erfahrungen aus Zuchtversuchen auf die Erforschung freilebender Bevölkerungen ergeben. Verf. gelangt weiter zu der Fragestellung, ob einem Zellmaterial verschiedene Reaktionen ohne Änderungen seines Genbestandes überhaupt möglich sind, oder ob das Wesentliche der Reaktionsunterschiede nicht gerade in somatischen Mutationen bestehe, deren Möglichkeiten im ererbten Gengefüge vorgegeben sind. Das sehr problemreiche Buch ist vorwiegend erbtheoretisch von Interesse.

München. *F. Stumpfl.*

Taussig, Frederick J. M. D., F. A. C. S., Professor: Abortion Spontaneous and Induced. The C. V. Mosby Company 1936, St. Louis. 536 Seiten. Preis $ 7.50.

Inhalt: Sehr ausführliche Darstellung der Fehlgeburt, der spontanen wie der künstlichen, und ihrer Gefahren mit 146 lehrreichen Bildern, von denen ein Teil deutschen Arbeiten entnommen ist. Aufbau: In 28 Kapiteln mit einem Anhang der die „die Fehlgeburt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen" in den einzelnen Staaten der United States vom Jahre 1934/35, sowie statistischen Tabellen und Erklärungen besonderer Fachausdrücke enthält. Der Verfasser wurde bei seinen Arbeiten für das Buch durch Professor *Gellhorn*, Columbia University, Dr. *Schwarz* und Professor *Williams*, Cornell University, unterstützt.

Das Buch ist eine fleißige, vergleichende Zusammenstellung der Weltliteratur über die Fehlgeburt verbunden mit der Bekanntgabe eigener Erfahrungen. Es berücksichtigt auch die Geschichte der Fehlgeburt von den ältesten Zeiten an. Der Inhalt des Buches hat vorwiegend Interesse für die Gynäkologie (Behandlung der Fehlgeburt, operative Technik, Instrumentarium). Der kriminellen Fehlgeburt bzw. der Fruchtabtreibung ist nur das 22. Kapitel von 9 Seiten eingeräumt. Dieses Kapitel enthält nichts wesentlich Neues. Das 27. Kapitel beschäftigt sich mit den gesetzlichen Beziehungen zur künstlichen Fehlgeburt. Aus ihm klingt heraus, daß die Auffassung von der Fruchtabtreibung in den United States eine erheblich mildere ist als die herrschende deutsche Auffassung. Aus dem Inhalt verdient ferner hervorgehoben zu werden das 3. Kapitel über die tierische Fehlgeburt und das 26. Kapitel über die sowjetrussischen Erfahrungen mit der legalisierten Schwangerschaftsunterbrechung.

Hamburg. *Koopmann.*

Verantwortlich für die Schriftwaltung: Prof. Dr. R. Sieverts, Hamburg-Gr. Flottbek. Für die Anzeigen: Th. Söllner, München-Obermenzing. — Verlag von J. F. Lehmann in München 15. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München NW. 23, Leopoldstr. 4. — Zur Zeit gültige Preisliste: Nr. 1. — Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie. in Freising. — — — Printed in Germany.